



Parkleitsystem: Zustimmung zur Erarbeitung eines Vorprojektes und Kreditbewilligung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Agglomerationsprogramm 4. Generation")
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2023, Trakt. 3
- Bericht und Antrag vom 5. März 2025 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 29. April 2025 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 13
- Protokollauszug vom 29. April 2025 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 13
- Protokollauszug vom 29. April 2025 der Kommission für öffentliche Sicherheit, Trakt. 14
- Protokollauszug vom 6. Mai 2025 der Finanzkommission, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2025, Trakt. 6

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. März 2025 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 30. Juni 2025 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Bau- und Planungskommission** behandelte die Vorlage am 29. April 2025 und verabschiedete die Vorlage grundsätzlich zustimmend, jedoch mit dem **Antrag**, den stadträtlichen Beschlussespunkt 1. wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen: *"Der Erarbeitung des Vorprojektes wird zugestimmt, wobei vorgängig die privaten baubewilligungsrechtlich öffentlich zugänglichen Parkplätze zu erfassen und zu dokumentieren sind."*
- Die **Umweltschutz- und Energiekommission** behandelte die Vorlage am 29. April 2025 und verabschiedeten sie ohne Anträge und somit unverändert.
- Gleiches gilt für die **Kommission für öffentliche Sicherheit**, welche die Vorlage ebenso am 29. April 2025 ohne Anträge und somit unverändert verabschiedete.
- Die **Finanzkommission** kam an ihrer Sitzung vom 6. Mai 2025 zum Schluss, der Vorlage nicht zuzustimmen und verabschiedete daher den nachfolgenden **Antrag**: "Das Geschäft wird abgelehnt."
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage an seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 und setzte sich unter anderem mit dem Antrag der Bau- und Planungskommission sowie der ablehnenden Haltung der Finanzkommission auseinander:
 - Hinsichtlich des **Antrags der Bau- und Planungskommission** stellte der Gemeinderat fest, dass er der Verwaltung in anderem Zusammenhang bereits einen Auftrag zur Erhebung der Situation bzgl. der "privaten baubewilligungsrechtlich öffentlich zugänglichen Parkplätze" erteilte. Dieser Auftrag wurde noch nicht abgeschlossen. Das Kernanliegen des Antrags blieb inhaltlich bzw. politisch indessen unbestritten. Der Gemeinderat lehnte den Antrag auf Abänderung bzw. Ergänzung des stadträtlichen Beschlusses jedoch **aus formellen Gründen ab**, da dieser keinen direkten Bezug zur stadträtlichen Beschlussfassung zur Erarbeitung des Vorprojektes für ein Parkleitsystem hat.
 - Die **ablehnende Haltung der Finanzkommission** wurde in der gemeinderätlichen Beratung **nicht geteilt**: Der Bedarf und die Notwendigkeit eines Parkleitsystems wurden im Projekt für den Gemeinderat plausibel hergeleitet. Es wurde in der gemeinderätlichen Diskussion auch nochmals verdeutlicht, dass das Parkleitsystem nicht nur ein grosses Bedürfnis des Gewerbevereins und der Stadtvereinigung Langenthal (SVL) ist, sondern auch eine Voraussetzung für die erforderliche Reduktion der Durchfahrten im Zentrum und ein notwendiger Bestandteil des städtischen Verkehrskonzepts darstellt.

Entsprechend verabschiedete der Gemeinderat die Vorlage im Resultat unverändert zu Händen der Beratung im Stadtrat.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 21. Mai 2025, beschliesst:

- 1. Der Erarbeitung des Vorprojektes Parkleitsystem wird zugestimmt.**
- 2. Der hierfür erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 150'000.00 (inklusive MWST) wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3200.5010.117 "Vorprojektierung Parkleitsystem, Projektierungskredit", bewilligt.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtpräsident Reto Müller, Ressortvorsteher Bau- und Planungswesen

Langenthal, 21. Mai 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

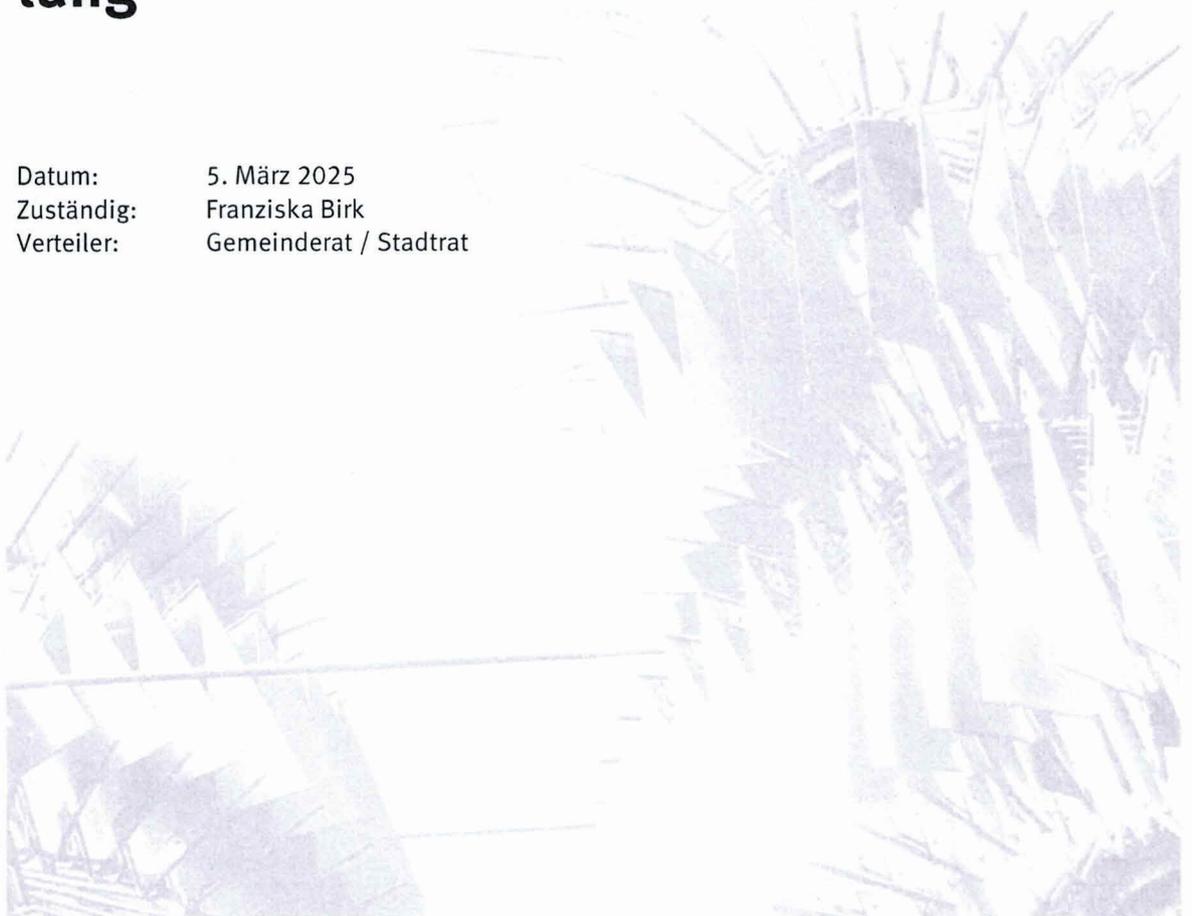
Marc Häusler

- Beilage: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. März 2025



Agglomerationsprogramm 4. Generation; Parkleitsystem; Erarbeitung eines Vorprojektes; Bewilligung eines Verpflichtungskredits; Verabschiedung zu Händen des Stadtrates; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 5. März 2025
Zuständig: Franziska Birk
Verteiler: Gemeinderat / Stadtrat





Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----------|
| 1 | Das Wichtigste in Kürze | 3 |
| 2 | Grundlagen | 3 |
| 3 | Ausgangslage und Handlungsbedarf | 3 |
| 4 | Projektorganisation | 4 |
| 5 | Methodik/Vorgehen | 4 |
| 6 | Vor- und Nachteile verschiedener Varianten | 5 |
| 7 | Ergebnis | 5 |
| 8 | Konsequenzen bei Ablehnung | 5 |
| 9 | Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation) | 5 |
| 10 | Finanzielle Auswirkungen | 5 |
| 10.1 | Ausgaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition | 5 |
| 10.2 | Finanzierungsnachweis | 6 |
| 11 | Stellungnahme Dritter | 6 |
| 12 | Mitberichte aus der Verwaltung | 6 |
| 13 | Terminprogramm zur Realisierung | 6 |
| 14 | Kommunikation | 6 |
| 15 | Zuständigkeiten zum Beschluss | 6 |
| 16 | Beschlussentwurf | 7 |



1 Das Wichtigste in Kürze

Ein Parkleitsystem informiert die Autofahrenden darüber, wo wie viele freie Parkplätze im Stadtgebiet zur Verfügung stehen und leitet die Automobilisten direkt dorthin. Dadurch wird der Suchverkehr nach freien Parkplätzen reduziert und das Gesamtverkehrssystem entlastet.

Das Parkleitsystem stellt einen wichtigen Teil des Lenkungskonzepts zum motorisierten Individualverkehr (MIV) zur Entlastung des Stadtzentrums dar. Eine Massnahme aus dem Lenkungskonzept ist, den Parkplatzsuchverkehr auf festgelegten Routen möglichst ausserhalb des Zentrums und zielgerichtet zu führen.

Das bestehende analoge Parkleitsystem soll durch ein neues moderneres System abgelöst werden. In der ersten Projektphase muss das Parkleitsystem konzeptionell aufgearbeitet werden. Dies beinhaltet in einem ersten Umgang vor allem die Klärung und Festsetzung der Anforderungen, die ein Parkleitsystem erfüllen soll.

Dem Gemeinderat wird zuhanden des Stadtrats beantragt, der Erarbeitung des Vorprojekts Parkleitsystem zuzustimmen und den für die Ingenieurleistungen bis und mit SIA Phase 53 erforderlichen Kredit in Höhe von Fr. 150'000.00 (inklusive MWST) zu bewilligen.

2 Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss zum Agglomerationsprogramm 3. Generation und der Freigabe zur Mitwirkung vom 21. Oktober 2015, Traktandum 1
- Gemeinderatsbeschluss zum Agglomerationsprogramm 3. Generation und der Genehmigung des Mitwirkungsbericht und der Freigabe zur kantonalen Vorprüfung vom 27. Januar 2016, Traktandum 1
- Gemeinderatsbeschluss zur Kenntnisnahme über die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Langenthal der 4. Generation vom 27. März 2019, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zur Mitwirkungseingabe Agglomerationsprogramm Langenthal der 4. Generation (Gartenagglo) vom 25. März 2020, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss Agglomerationsprogramm der 4. Generation, Genehmigung des Projektstartes und Bewilligung eines Verpflichtungskredites vom 22. November 2023, Traktandum 3 (Geschäft wurde zurückgezogen)

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Ein Parkleitsystem informiert die Autofahrenden darüber, wo wie viele freie Parkplätze im Stadtgebiet zur Verfügung stehen und leitet die Automobilisten direkt dorthin. Dadurch wird der Suchverkehr nach freien Parkplätzen reduziert und das Gesamtverkehrssystem entlastet. Das Parkleitsystem stellt einen wichtigen Teil des Lenkungskonzepts zum motorisierten Individualverkehr (MIV) zur Entlastung des Stadtzentrums dar. Eine Massnahme aus dem Lenkungskonzept ist, den Parkplatzsuchverkehr auf festgelegten Routen möglichst ausserhalb des Zentrums und zielgerichtet zu führen.

Seit 2001 verfügt die Stadt Langenthal über ein eher bescheidenes, analoges Parkleitsystem. Die Wegweiser dieses Systems lenken die Autofahrenden von den Einfahrtsstrassen zu den Parkplätzen Bahnhof P+R (Park + Ride), Markthalle/Sagibach, Parkplatz Wuhr und zur Einstellhalle Kreuzfeld. Bei der Neugestaltung des Parkplatzes Wuhr wurde ein System zur Erfassung und Anzeige der Belegung realisiert. Das bestehende System ist veraltet und entspricht nicht mehr den Anforderungen an die heutige Verkehrssituation.



Die Forderung nach einem zeitgemässen Parkleitsystem wurde im Rahmen der Verkehrslösung Langenthal öfters in verschiedenen politischen Gremien (u.a. Steuergruppe, Begleitgruppe, verschiedene Kommissionen und Gemeinderat) gestellt.

Das bestehende Parkleitsystem soll durch ein neues moderneres System abgelöst werden. Neuere Beispiele für ein solches System finden sich u.a. in Murten oder Thun. Am 8. August 2024 konnte eine Delegation der Steuergruppe die Anlage in Murten besichtigen. Im Rahmen der Projektierung wird auch zu prüfen sein, ob private Parkierungsanlagen in Langenthal (z. B. Manor oder Coop-Tell) integriert werden können.

Für die die Umsetzung des Parkleitsystems werden der Stadt Subventionen von Bund und Kanton im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 4. Generation in der Höhe von ca. Fr. 480'000.00 in Aussicht gestellt.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird dem Gemeinderat zuhanden des Stadtrats beantragt, den Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 150'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

4 Projektorganisation

Die Projektleitung liegt beim Stadtbauamt, Fachbereich Tiefbau und Umwelt.

5 Methodik/Vorgehen

Das bestehende Parkleitsystem soll durch ein neues (dynamisches oder halbdynamisches) System ersetzt werden. In der ersten Projektphase muss das Parkleitsystem konzeptionell aufgearbeitet werden. Dies beinhaltet in einem ersten Umgang vor allem die Klärung und Festsetzung der Anforderungen, die ein Parkleitsystem erfüllen soll.

Exkurs: dynamisches oder halbdynamisches System

Bei halbdynamischen Parkleitsystemen müssen die Parkplätze vor Ort überwacht werden. Die Daten werden nur periodisch an das Parkleitsystem gesendet. An den Anzeigen ist nur ersichtlich *ob* Parkplätze frei sind, *nicht wie viele* frei sind.

Gerade bei grossen, offenen Parkplätzen, die nicht mit Kameras oder Schranken überwacht werden können, macht ein halbdynamisches System Sinn.

Dynamische Parkleitsysteme erfassen die Belegung der Parkplätze automatisiert via Kameras, Schranken oder auch Bodensensoren. So wird die genaue Anzahl der freien Parkplätze ermittelt. Die Daten werden in Echtzeit an die Tafeln im Stadtgebiet weitergeleitet. Es ist somit jederzeit ersichtlich, wie viele Parkplätze frei sind.

Ein solches Parkleitsystem ist aufgrund seiner vielen Komponenten teurer als ein halbdynamisches Parkleitsystem.

Im Vorprojekt wird zudem bestimmt, welche Parkplätze/Parkflächen einbezogen werden und welche technische Infrastruktur dazu erforderlich ist. Routen und die Bündelung des Parkplatzsuchverkehrs werden festgelegt und Alternativrouten bestimmt.

Es wird bestimmt, wo die Anzeigen künftig stehen und ob eine Anpassung der Signalisation nötig wird.

Mit dem Abschluss des Vorprojektes wird auch eine entsprechende Kostenschätzung für die Ausführung vorliegen. Gemäss heutigem Wissensstand wird davon ausgegangen, dass der Stadtrat für die Beschlussfassung zuständig sein wird.



6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkungen.

7 Ergebnis

Dem Gemeinderat wird zuhanden des Stadtrats beantragt, der Erarbeitung des Vorprojekts Parkleitsystem zuzustimmen und den für die Ingenieurleistungen bis und mit SIA Phase 53 erforderlichen Kredit in Höhe von Fr. 150'000.00 (inklusive MWST) zu bewilligen.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung des Geschäfts bleibt das bisherige Parkleitsystem bestehen. Der Parkplatzsuchverkehr würde nicht reduziert werden und eine weitere Entlastung des Stadtzentrums wäre nicht möglich.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Projektbearbeitung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit.

10 Finanzielle Auswirkungen

Gemäss der Richtofferte von B&S AG vom 18. Februar 2025 wird mit folgenden Kosten gerechnet:

| Position | Kosten |
|---|-----------------------|
| Vorarbeiten | Fr. 15'000.00 |
| Konzept | Fr. 37'000.00 |
| Wegweisungskonzept | Fr. 12'000.00 |
| Submission Systemlieferant | Fr. 15'000.00 |
| Bauprojekt | Fr. 16'000.00 |
| Submission Bauunternehmen | Fr. 12'000.00 |
| Ausführungsplanung, Bauleitung, Begleitung Inbetriebnahme (Tests, etc.) | Fr. 14'000.00 |
| Reserve | Fr. 10'000.00 |
| Total Honorar | Fr. 131'000.00 |
| Nebenkosten pauschal 3% | Fr. 3'930.00 |
| Total exklusive MWST | Fr. 134'930.00 |
| MWST (8.1%) gerundet | Fr. 10'929.40 |
| Total Ingenieurleistungen, gerundet | Fr. 145'879.40 |
| Unvorhergesehenes | Fr. 4'120.60 |
| Projektierungskredit total | Fr. 150'000.00 |

10.1 Ausgaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition

Planungskredit: Ausführungskredit:

Voraussichtliche Ausführung/Inbetriebnahme der Investition: 2025

| Jahr der Investition (Realisation) | Investitionsbetrag Brutto | Nutzungsdauer | Abschreibungssatz |
|---------------------------------------|------------------------------|---------------|-------------------|
| 2025 | Fr. 150'000.00 | 20 Jahre | 2.5% |



10.2 Finanzierungsnachweis

Im vom Gemeinderat am 26. Juni 2024 genehmigten Investitionsplan 2025 - 2029, Pos. 1.7, sind für das "Parkleitsystem mit Belegungserkennung" Nettoinvestitionen von Fr. 900'000.00, Fr. 50'000.00 im Jahr 2024, Fr. 300'000.00 im Jahr 2025, Fr. 500'000.00 im Jahr 2026 und Fr. 50'000.00 im Jahr 2027 vorgesehen. Der vorliegende Investitionsantrag über Fr. 150'000.00 ist ein Teil aus dem Gesamtprojekt.

Die Tragbarkeit für die Investition ist im Finanz- und Investitionsplan 2025 - 2029 nachgewiesen. Für die Finanzierung der Folgeaufwendungen aus der Investition sind 0.0337 Steuerzehntel notwendig.

11 Stellungnahme Dritter

Keine Bemerkung

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Das Amt für öffentliche Sicherheit bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen die Bestrebungen für ein zeitgemässes, dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Parkleitsystem. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass bereits in der Projektierungsphase zwingend die privaten Parkierungsanlagen einbezogen werden müssen, da diese mehr als die Hälfte der öffentlichen, bewirtschafteten Parkplätze in Langenthal ausmachen. Zudem müssen auch die in kleineren Gruppen vorhandenen Strassenparkplätze, wie sie in Langenthal recht häufig vorkommen, einbezogen werden. Entsprechende technische Lösungen sind mittlerweile vorhanden. Hier verweisen wir auf die implementierte Anwendung in der Stadt Murten, welche bei der vor Ort Besichtigung, uns präsentiert wurde. Auch die optionale Möglichkeit Verkehrsinformationen oder Veranstaltungen anzuzeigen kann einen signifikanten Nutzen darstellen, da in unserer Innenstadt, viele Veranstaltungen das Jahr hindurch stattfinden.

13 Terminprogramm zur Realisierung

April 2025: Verpflichtungskredit im Gemeinderat

Juni 2025: Verpflichtungskredit im Stadtrat

Juli 2025 bis Januar 2026: Erarbeitung Vorprojekt

Frühling 2026: Ausführungskredit in Stadtrat

2. Hälfte 2026: Bauprojekt ausarbeiten, Baubewilligungsverfahren und Submission

2. Hälfte 2027: Start Realisierung

14 Kommunikation

Der Stadtratsbeschluss wird auf der Homepage der Stadt Langenthal veröffentlicht.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit über neue einmalige Ausgaben über Fr. 70'000.00 bis Fr. 500'000.00 zur Vorbereitung von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrates fallen. Die im vorliegenden Fall zu bewilligenden finanziellen Mittel betragen insgesamt Fr. 150'000.00 (inklusive MWST) und liegen somit innerhalb der genannten Spannweite. Für den vorliegenden Beschluss ist demnach der Stadtrat endgültig, das heisst ohne Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig.



16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamts vom 5. März 2025, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom, beschliesst:

1. Die Erarbeitung des Vorprojektes Parkleitsystem wird genehmigt.
 2. Der für die Ingenieurleistungen erforderliche Verpflichtungskredit von gesamthaft Fr. 150'000.00 (inklusive MWST) wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3200.5010.117 "Vorprojektierung Parkleitsystem, Projektierungskredit", bewilligt.
 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt
- 2. Die Stadtkanzlei wird dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Vorsitzender Steuergruppe Verkehr und Stadtzentrum

Beatrice Ringgenberg
Stv. Stadtbaumeisterin

Reto Müller

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen

1. Richtofferte B+S vom 18. Februar 2025
2. Finanzierungsnachweis vom 26. Februar 2025



Rückzug des Geschäfts "Familienzentrum Langenthal: Einführung und Betrieb als befristete Gemeindeaufgabe"; Zustimmung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Familienzentrum")
- Protokollauszug des Stadtrates vom 25. November 2024, Trakt. 3
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Januar 2025, Trakt. 13
- Bericht und Antrag vom 22. April 2025 des Sozialamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 5. Mai 2025 der Sozialkommission, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2025, Trakt. 2

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Sozialamtes vom 22. April 2025 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 30. Juni 2025 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Sozialkommission** behandelte die Vorlage am 5. Mai 2025 und verabschiedete sie ohne Anträge und somit unverändert.
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage an seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 – zumindest hinsichtlich des dem Stadtrat zu unterbreiteten Beschlusses – ebenfalls unverändert zu Händen des Stadtrates.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens legte der Gemeinderat bezüglich des in seiner Kompetenz liegenden Beschlussesteils fest, dass – entgegen dem Antrag im Bericht und Antrag des Sozialamtes vom 22. April 2025 – nicht das Sozialamt mit der Ausarbeitung eines angepassten Modells beauftragt wird, sondern der Verein Familienzentrum Alte Mühle dazu aufgefordert wird. Dabei legte der Gemeinderat einerseits als Bedingung fest, dass der Standort der Alten Mühle in der weiteren Bearbeitung auszuschliessen ist. Andererseits ordnete er an, dass für die aus einer entsprechenden Vorlage resultierenden Mehrkosten seitens Verwaltung Kompensationsmöglichkeiten aufzuzeigen sind.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 14. Mai 2025, beschliesst:

1. **Dem Rückzug des Geschäfts "Familienzentrum Langenthal: Einführung und Betrieb als befristete Gemeindeaufgabe; Genehmigung des Reglementes über das Familienzentrum Alte Mühle; Kreditbewilligung" (Bericht Gemeinderat vom 16. Oktober 2024 für die Stadtratssitzung vom 25. November 2024) durch den Gemeinderat wird zugestimmt.**
2. **Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderätin Martina Moser, Sozialwesen, Altersfragen und Gesundheit



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 30. Juni 2025

Traktandum Nr. 5

Langenthal, 14. Mai 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Bericht und Antrag des Sozialamtes vom 22. April 2025



EINGEGANGEN
24. APR. 2025
STADTKANZLEI

Beilage
Traktandum Nr. 5
Stadtratssitzung vom 30. Juni 2025

Familienzentrum Langenthal: Wiedererwägung Gemeinderatsbeschlüsse; Zustimmung; Rückzug hängiges Geschäft; Antrag an Stadtrat; Erarbeitung neues Modell Familienzentrum; Auftragserteilung; Kommunikation: Genehmigung.

Datum: 22. April 2025
Zuständig: Thomas Egger; Sandra Engeler; Melanie Raemy
Verteiler: Gemeinderat

Geht zur Antragstellung
An: Sozialkommission
Frist: so rasch wie möglich
Stadtkanzlei, 29.04.2025/nq



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----------|
| 1 | Das Wichtigste in Kürze | 3 |
| 2 | Grundlagen | 3 |
| 3 | Ausgangslage und Handlungsbedarf | 4 |
| 3.1 | Politische Beschlüsse | 4 |
| 3.2 | Partner | 4 |
| 3.2.1 | <i>ToKJO</i> | 4 |
| 3.2.2 | <i>Verein Familienzentrum Alte Mühle</i> | 4 |
| 3.3 | Familienzentrum Langenthal; ein wichtiges Angebot | 4 |
| 3.4 | Alte Mühle: Bewirtschaftung, Gratisnutzung und Hauswartung | 5 |
| 4 | Projektorganisation | 6 |
| 5 | Methodik/Vorgehen | 6 |
| 6 | Vor- und Nachteile verschiedener Varianten | 6 |
| 7 | Ergebnis | 6 |
| 8 | Konsequenzen bei Ablehnung | 6 |
| 8.1 | Rückzug des Stadtratsgeschäfts "Familienzentrum Langenthal" sowie Aufhebung der Gemeinderatsbeschlüsse | 6 |
| 8.2 | Beauftragung des Sozialamts für das Entwerfen eines alternativen Modells | 7 |
| 9 | Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation) | 7 |
| 10 | Finanzielle Auswirkungen | 7 |
| 11 | Stellungnahme Dritter | 7 |
| 12 | Mitberichte aus der Verwaltung | 7 |
| 12.1 | Amt für Bildung, Kultur und Sport | 7 |
| 12.2 | Stadtbauamt | 8 |
| 13 | Terminprogramm zur Realisierung | 8 |
| 14 | Kommunikation | 8 |
| 15 | Zuständigkeiten zum Beschluss | 8 |
| 16 | Beschlussentwurf | 9 |

1 Das Wichtigste in Kürze

In der Alten Mühle in Langenthal soll ein Familienzentrum entstehen. Das Zentrum weist hohen präventiven Charakter auf und leistet einen Beitrag an die attraktive Wohnstadt Langenthal. Am 25. November 2024 beriet der Stadtrat das Geschäft und entschied, erst in einer zweiten Lesung definitiv darüber zu befinden.

Drei Faktoren beeinflussten die weitere Vorbereitung des Geschäfts:

- Am 15. Januar 2025 erteilte der Gemeinderat detaillierte Aufträge für die Bearbeitung der Vorlage an das Sozialamt.
- Am 19. Februar 2025 informierte der Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO) den Gemeinderat, dass er die Bewirtschaftung, die Hauswartung und die Verwaltung der Gratisnutzung der Alten Mühle, entgegen der anfänglichen Zusicherung, nicht übernehmen werde.
- Am 18. März 2025 informierte der Verein Familienzentrum Alte Mühle den Gemeinderat, dass er trotz den veränderten Rahmenbedingungen nach wie vor bereit sei, in Langenthal ein Familienzentrum zu betreiben.

Die weggefallene Bereitschaft von ToKJO zur Bewirtschaftung, Hauswartung und Verwaltung der Gratisnutzung in der Alten Mühle hat einschneidende Konsequenzen für das geplante Pilotprojekt:

- a) Rückzug des Geschäfts:
Das dem Stadtrat vorgelegte Modell eines Familienzentrums in der Alten Mühle ist nicht umsetzbar. Es muss vom Gemeinderat zurückgezogen werden.
- b) Bewirtschaftung, Hauswartung und Verwaltung der Gratisnutzung der Alten Mühle ab 1. November 2025:
Ende Oktober 2025 läuft die Vereinbarung mit der Haslibrunnen AG aus. Die Stadt steht in der Verpflichtung die Bewirtschaftung, Hauswartung und Verwaltung der Gratisnutzung in der Alten Mühle ab 1. November 2025 weiterhin sicher zu stellen.
- c) Familienzentrum in Langenthal:
Auch wenn das Familienzentrum in der Alten Mühle nicht nach dem ursprünglich vorgesehenen Modell realisiert werden kann, besteht der Bedarf eines solchen Zentrums. Der Gemeinderat muss entscheiden, ob und in welchem Rahmen ein solches geplant und umgesetzt werden soll.

2 Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Jugendpolitik; ToKJO")
- Abstimmungsbotschaft "Darlehensgewährung an die Stiftung Alte Mühle" vom 19. Oktober 1992
- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021 – 2024 vom Juni 2021
- Abstimmungsbotschaft "(Rück-)Übertragung des Eigentums der Stiftung Mühle Langenthal an der Parzelle Langenthal – Grundbuch-Blatt Nr. 869 "Alte Mühle an die Stadt"" vom 7. März 2021
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 2023, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2023, Trakt. 1
- Vereinbarung über die Miete der Liegenschaft "Alte Mühle" und über die Erbringung von Dienstleistungen vom 29. April 2020
- Vereinbarung über die Bewirtschaftung der Alten Mühle vom 14. Juli 2023
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. August 2023, Trakt. 8
- Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2023, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 17. Januar 2024, Trakt. 5
- Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2024, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2024, Trakt. 17



- Gemeinderatsbeschluss vom 16. Oktober 2024, Trakt. 1
- Stadtratsbeschluss vom 25. November 2024, Trakt. 3
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Januar 2025, Trakt. 13

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Politische Beschlüsse

Am 25. November 2024 befasste sich der Stadtrat mit dem Pilotprojekt "Familienzentrum Alte Mühle". Nach eingehender Diskussion wurde eine zweite Lesung im Jahr 2025 beschlossen.

Am 15. Januar 2025 nahm der Gemeinderat vom Stadtratsbeschluss Kenntnis und beauftragte das Sozialamt zur weiteren Bearbeitung des Geschäfts zu Händen einer zweiten Lesung im Stadtrat.

3.2 Partner

3.2.1 ToKJO

Darauf basierend nahmen Vertretungen der Stadt Langenthal und der Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO Vertragsverhandlungen für den Mietvertrag sowie für die Vereinbarung über die Bewirtschaftung, Hauswartung und Verwaltung der Gratisnutzung der Alten Mühle auf. Grundlage für diese Verhandlungen stellten die Eckwerte dar, welche der Gemeinderat am 3. Juli 2024 beschlossen hat.

Am 19. Februar 2025 informierte der Verein ToKJO die Stadt mit einem Brief (siehe Beilage 1), dass der Vorstand des Vereins beschlossen habe, die Verhandlungen vorerst zu sistieren. Die Verhandlungen hätten gezeigt, dass die Vorstellungen betreffend Umsetzung der Eckwerte in der Praxis auseinandergehen und der Verein das damit verbundene finanzielle Risiko nicht eingehen könne.

Damit das Projekt Familienzentrum dennoch am Leben und die Chance eines Pilots erhalten bleibt, schlägt der Verein ein neuerliches Treffen mit dem Gemeinderat vor, um die Möglichkeiten und Grenzen des Projekts mit Rahmenbedingungen in der Alten Mühle neu zu diskutieren.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung wird ToKJO zudem seine Geschäftsstelle zum jetzigen Zeitpunkt nicht in die Alte Mühle verlegen.

3.2.2 Verein Familienzentrum Alte Mühle

Mit Brief vom 18. März 2025 (siehe Beilage 2) äusserte der Vorstand des Vereins Familienzentrum Bebauern über das Scheitern des vorgesehenen Modells eines Familienzentrums in der Alten Mühle. Gleichzeitig betonte er, nach wie vor von der Notwendigkeit eines Familienzentrums in Langenthal überzeugt zu sein – vorzugsweise in der Alten Mühle. Der Verein sicherte sein Mitwirken an der Neumodellierung eines Familienzentrums zu.

3.3 Familienzentrum Langenthal; ein wichtiges Angebot

Das Projekt Familienzentrum in Zusammenarbeit mit den Vereinen Familienzentrum Alte Mühle und ToKJO bringt nach wie vor grosse Chancen für die Stadt und ihre Bewohnenden:

- Die Langenthaler Bevölkerung kann an einem zentralen Ort ein attraktives Angebot im Bereich der frühen Förderung und Familie nutzen.
- Mittel- und langfristig können Folgekosten in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Hand gesenkt werden; etwa in den Bereichen der Schule und des Kinderschutzes.
- Die Alte Mühle wird belebt.
- Ein Teil der Alten Mühle wird kommerziell vermietet.

Ein Familienzentrum muss weiterhin als grossen Gewinn für Stadt, Region und Zivilbevölkerung bewertet werden. Investitionen in Familiensysteme und in die frühe Förderung von Kindern wirken präventiv und stärkend für die gesamte Gesellschaft. Aktuelle Entwicklungen, insbesondere bereits im frühen Schulalter mit Schulabsentismus (Verweigerung des Schulbesuchs), Schulausschlüssen, Radikalisierungen und psychischen Erkrankungen beobachten zahlreiche Fachstellen mit grosser Sorge. Familiensysteme zeigen eine grössere Anfälligkeit für Verletzlichkeit und sind aufgrund zahlreicher gesellschaftlicher Faktoren oft nicht mehr so tragend, wie es für eine gesunde Entwicklung der Kinder notwendig wäre. Für Kinder und Jugendliche sind späte Interventionen belastend, für die öffentliche Hand oft kostenintensiv und lange Wartezeiten für ambulante und stationäre Massnahmen sind mittlerweile die Regel. Hier gilt es, nachhaltig gewünschtes Verhalten zu fördern und funktionierende Strukturen zu gewährleisten.

Ein Familienzentrum setzt genau hier an, vernetzt Familien, berät sie systemisch und fördert tragfähige Netzwerke. Die Fachstellen kommen früh in Berührung mit Familien und können Erziehungsberechtigte in ihren Kompetenzen stärken. Unabhängig der wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Situation steht ein Familienzentrum sämtlichen Familien offen.

Mit der Nutzung von Synergien unter den Fachstellen können Versorgungslücken geschlossen und Doppelpurigkeiten verhindert werden. Mit den gemeinsam geplanten oder aufeinander abgestimmten Angebots- und Programmpaletten kann die Elternbildung genauso gefördert werden, wie die Kompetenzerweiterung der Kinder. Insbesondere der geplante niederschwellige Treffpunkt bietet Familienmitgliedern die Möglichkeit, am sozialen Leben teilzunehmen, sich mit anderen Eltern auszutauschen und Bekanntschaften zu schliessen, welche in herausfordernden Situationen tragend wirken. Hier kann das bestehende Angebot von Fachstellen zivilgesellschaftlich gestärkt werden.

Zuziehende und zuwandernde Familien erhalten mit dem Familienzentrum zudem die Möglichkeit, schnell und unkompliziert "anzukommen", tragende Strukturen zu bilden und sich proaktiv zu integrieren.

Mit der stetig wachsenden Beteiligung von regionalen und kantonalen Fachstellen an der Idee Familienzentrum zeigt sich der hohe Bedarf und die Bereitschaft, gemeinsam für die Menschen in Langenthal fördernde Strukturen zu realisieren, welche mithelfen, gewünschte Entwicklungen zu begünstigen.

Der Treffpunkt Familienzentrum wirkt entsprechend präventiv, fördert den Dialog mit Fachstellen und innerhalb der Zivilgesellschaft und stärkt Einzelne und Systeme. Mit dem geplanten Ausbau der Kinderförderung und familienergänzenden Angeboten werden Lücken geschlossen und Kinder sehr früh gefördert. Hier vermittelt das Familienzentrum Werte, Wissen und Schlüsselkompetenzen. Das erarbeitete Konzept (siehe Vorakten) zeigt differenziert, welche Ziele erreicht und welche Mehrwerte zu erwarten sind.

3.4 Alte Mühle: Bewirtschaftung, Gratisnutzung und Hauswartung

Die Alte Mühle steht aktuell leer. Seit dem 14. Juli 2023 besteht mit Wirkung ab 1. November 2023 eine Vereinbarung über die Bewirtschaftung der Alten Mühle zwischen der Stadt und der Haslibrunnen AG. Diese hat zum Zweck: "Die Alte Mühle am Leben erhalten". Mit dieser Vereinbarung übernahm die HAG die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Hauswartung der Liegenschaft, also u.a. der Vermietung und Hauswartung. Die Stadt entschädigt die HAG für den Aufwand. Die Vereinbarung wurde auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und läuft am 31. Oktober 2025 aus.

4 Projektorganisation

Keine Bemerkungen.

5 Methodik/Vorgehen

Keine Bemerkungen.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkungen.

7 Ergebnis

Die Ausgangslage, wie sie in Kapitel 3 aktualisiert wurde, führt zu folgendem Fazit:

- Das Modell des Familienzentrums, wie es am 25. November 2024 vorgelegt wurde, kann nicht umgesetzt werden. Grund dafür ist die zurückgezogene Bereitschaft von TokJO, die Bewirtschaftung, Hauswartung und Verwaltung der Gratisnutzung der Alten Mühle zu übernehmen.
- Ab dem 1. November 2025 besteht aktuell keine Lösung zur Bewirtschaftung, Hauswartung und Verwaltung der Gratisnutzung der Alten Mühle. Grund dafür ist der auslaufende Vertrag mit der Hasli-brunnen AG am 31. Oktober 2025.
- Der Bedarf für ein Familienzentrum und der Nutzen für die Stadt und ihre Bewohnenden ist nach wie vor gegeben. Grund dafür ist die unveränderte gesellschaftliche Situation und Entwicklung.

Demzufolge wird dem Gemeinderat beantragt,

- das aktuelle Geschäft "Familienzentrum Alte Mühle" zurückzuziehen.
- das Sozialamt mit der alternativen Modellierung eines Familienzentrums zu beauftragen.

Dieser Antrag hat zur Folge, dass die Gemeinderatsbeschlüsse vom 3. Juli 2024 (Trakt. 17), vom 16. Oktober 2024 (Trakt. 1) sowie vom 15. Januar 2025 (Trakt. 13) teilweise in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben werden sollen. Konkret sollen sämtliche Beschlusspunkte aufgehoben werden, welche sich in der Zwischenzeit nicht erübrigt haben, mit Ausnahme der Beschlüsse des Gemeinderats betreffend den Beitritt der Stadt zum Verein Familienzentrum Alte Mühle sowie die Bestimmung der Vertretung der Stadt in diesem Verein.

Da im Stadtrat bereits eine erste Lesung stattgefunden hat, ist die Zustimmung des Stadtrats zum Rückzug des Geschäfts durch den Gemeinderat notwendig (Art. 31 Abs. 3 Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Der vorliegende Bericht enthält drei Anträge. Die Ablehnung dieser Anträge hat unterschiedliche Folgen:

8.1 Rückzug des Stadtratsgeschäfts "Familienzentrum Langenthal" sowie Aufhebung der Gemeinderatsbeschlüsse

Eine Ablehnung des Antrags hat zur Folge, dass das vorliegende Geschäft im Sinne des gemeinderätlichen Beschlusses vom 15. Januar 2025 weiterbearbeitet werden müsste – im Wissen, dass dessen Umsetzung aufgrund des Entscheids des Vereins TokJO nicht möglich ist.

8.2 **Beauftragung des Sozialamts für das Entwerfen eines alternativen Modells**

Eine Ablehnung des Antrags hat zur Folge, dass in Langenthal kein Familienzentrum mit Beteiligung der Stadt geplant und umgesetzt werden kann.

9 **Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)**

Für die Erarbeitung von Eckwerten eines angepassten Modells eines Familienzentrums in Langenthal in Zusammenarbeit mit dem Verein Familienzentrum Alte Mühle und ToKJO müssen personelle Ressourcen insbesondere aus dem Sozialamt eingesetzt werden.

Bei der Beschreibung einer möglichen Projektorganisation wird es unter anderem darum gehen, genau darzulegen, welche personellen und infrastrukturellen Ressourcen erforderlich sein werden.

10 **Finanzielle Auswirkungen**

Die veränderte Ausgangslage rund um das Familienzentrum Alte Mühle zieht unterschiedliche finanzielle Auswirkungen nach sich:

- Da das Pilotprojekt Familienzentrum Alte Mühle nicht wie vorgeschlagen realisiert wird, werden keine Mieterträge durch die Vermietung von Räumen an den Verein ToKJO und den Verein Familienzentrum Alte Mühle erwirtschaftet. Im Gegenzug entfällt der Aufwand für den Betriebsbeitrag an den Verein Familienzentrum Alte Mühle.
- Wird am Projekt eines Familienzentrums in Langenthal festgehalten, so bringt das finanzielle Auswirkungen mit sich. Diese müssen in einem separaten Geschäft aufgezeigt werden.
- Da mit dem Wegfall des Projekts Familienzentrum Alte Mühle die Nutzung der Liegenschaft vorläufig ungeklärt ist und der Bewirtschaftungsvertrag mit der Haslibrunnen AG ausläuft, muss die Bewirtschaftung, Hauswartung und Verwaltung der Gratisnutzung ab 1. November 2025 neu geregelt werden. Das wird weiterhin Kosten nach sich ziehen. Das weitere Vorgehen wird in einem separaten Geschäft behandelt.

11 **Stellungnahme Dritter**

Die wichtigsten Partner zur Realisierung eines Familienzentrums äussersten sich der Stadt gegenüber wie folgt:

- Verein ToKJO, mit Brief vom 19. Februar 2025 (siehe Beilage 1)
- Verein Familienzentrum Alte Mühle, mit Brief vom 18. März 2025 (siehe Beilage 2)

12 **Mitberichte aus der Verwaltung**

12.1 **Amt für Bildung, Kultur und Sport**

"Das ABiKuS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das ABiKuS begrüsst nach wie vor die Schaffung eines gemeinsamen Begegnungsortes für Familien, Kinder und Jugendliche. Den Familien können im Familienzentrum niederschwellige Angebote im Bereich Beratung, Prävention und Integration, welche insbesondere auch der Frühen Förderung dienen, unter einem Dach bereitgestellt und weiterentwickelt werden. Aus diesen Gründen unterstützt das ABiKuS den vorliegenden Antrag, das Sozialamt mit der Erarbeitung eines angepassten Modells eines Familienzentrums in Langenthal zu beauftragen."



12.2 Stadtbauamt

"Das Stadtbauamt, Fachstelle Liegenschaften wird zeitnah für die Bewirtschaftung, die Hauswartung und die Verwaltung der Gratisnutzung ab dem 1. November 2025 im Rahmen eines Mandates an Dritte einen Vorschlag erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen."

13 Terminprogramm zur Realisierung

Der Rückzug des Geschäfts im Stadtrat ist an keine Frist gebunden. Das gilt auch für Planung und Realisierung eines alternativen Modells eines Familienzentrums. Die zeitliche Planung wäre Teil der Projektorganisation für die Entwicklung eines neuen Vorhabens.

14 Kommunikation

Der Verein ToKJO und der Verein Familienzentrum Alte Mühle werden mittels Brief über den Entscheid des Gemeinderats informiert. Die Öffentlichkeit wird mittels Berichterstattung zum Stadtratsgeschäft informiert.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Gemeinderat ist die oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organisationen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 und 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009). Er bereitet weiter die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor und trägt die Verantwortung für den Aufbau und die Durchführung einer umfassenden und koordinierten Verwaltungstätigkeit in allen Bereichen der Stadtverwaltung (Art. 67 Abs. 2 und 3 Stadtverfassung).

Der Gemeinderat kann einen bestehenden Gemeinderatsbeschluss aufheben, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschliessen (Art. 34 Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 28. Februar 2024).

Für das aktuell pendente Geschäft ist der Stadtrat zuständig (siehe dazu Bericht des Gemeinderates vom 16. Oktober 2024). Am 25. November 2024 trat der Stadtrat auf das Geschäft ein, führte eine erste Lesung durch und beschloss die Durchführung einer zweiten Lesung. Ist bei einem Stadtratsgeschäft Eintreten beschlossen, kann der Gemeinderat das Geschäft nur noch mit Zustimmung des Stadtrates zurückziehen (Art. 31 Abs. 3 Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

Der Gemeinderat und der Stadtrat sind damit für die nachstehend beantragten Beschlüsse zuständig.

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

I.

Die nachfolgenden Gemeinderatsbeschlüsse werden in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben:

- a. Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2024, Trakt. 17, Beschlusspunkte 1 und 5.
- b. Gemeinderatsbeschluss vom 16. Oktober 2024, Trakt. 1, Beschlusspunkte 1, 2 und 5.
- c. Gemeinderatsbeschluss vom 15. Januar 2025, Trakt. 13, Beschlusspunkt 2

II.

1. **Das Projekt "Familienzentrum Alte Mühle" gemäss den unter Ziff. I erwähnten Gemeinderatsbeschlüssen wird nicht weiterverfolgt und es wird keine Vorlage für eine zweite Lesung dieses Geschäfts im Stadtrat vorbereitet bzw. es wird dem Stadtrat der Rückzug des Geschäfts formal beantragt.**
2. **Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Sozialamtes vom 22. April 2025 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom ... 2025 beschliesst:

 - a. Dem Rückzug des Geschäfts "Familienzentrum Langenthal: Einführung und Betrieb als befristete Gemeindeaufgabe; Genehmigung des Reglementes über das Familienzentrum Alte Mühle; Kreditbewilligung" (Bericht Gemeinderat vom 16. Oktober 2024 für die Stadtratssitzung vom 25. November 2024) durch den Gemeinderat wird zugestimmt.
 - b. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
3. **Das Sozialamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Verein Familienzentrum Alte Mühle und ToKJO Eckwerte eines angepassten Modells eines Familienzentrums in Langenthal zu erarbeiten, welches mindestens Folgendes beschreibt:**
 - a. Projektorganisation
 - b. Standort
 - c. Reglementarische Grundlage
 - d. Finanzierung
 - e. Betriebsorganisation Familienzentrum
4. **Die Kommunikation wird in ihren Entwürfen vom 22. April 2025 genehmigt:**
 - a. Brief an ToKJO
 - b. Brief an den Verein Familienzentrum Alte Mühle
5. **Die Stadtkanzlei wird mit dem übrigen Vollzug beauftragt.**




Thomas Egger
Vorsteher Sozialamt

Visum Ressortvorsteherin:


Martina Moser

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen

1. Brief ToKJO vom 19. Februar 2025
2. Brief Verein Familienzentrum vom 18. März 2025
3. Brief an ToKJO, Entwurf vom 22. April 2025
4. Brief an den Verein Familienzentrum, Entwurf vom 22. April 2025



Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung"

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!"
- Bericht und Antrag vom 8. Mai 2025 des zentralen Rechtsdienstes mit den darin erwähnten Beilagen
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2025, Trakt. 3

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen. Der Stadtrat befindet über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse (Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 14. Mai 2025 letztmals mit dem Anliegen der Motion. Mit Verweis auf den Bericht und Antrag des zentralen Rechtsdienstes vom 8. Mai 2025 (= Beilage 1) sowie die Weisungen zum Beschaffungswesen vom 26. Februar 2025 (= Beilage 2) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Arbeiten und beantragt dem Stadtrat die Abschreibung der Motion vom Protokoll des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der gemeinderätlichen Berichterstattung vom 14. Mai 2025, beschliesst:

- 1. Die Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 14. Mai 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage 1: Bericht und Antrag des zentralen Rechtsdienstes vom 8. Mai 2025
- Beilage 2: Weisungen zum Beschaffungswesen vom 26. Februar 2025

EINGEGANGEN

8. MAI 2025

STADTKANZLEI

stadtlangenthal



Beilage 1
Traktandum Nr. 6
Stadtratssitzung vom 30. Juni 2025

Motion vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!"; Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Auftrag zum Controllingbericht; Aufhebung nicht ständige Kommission; Auftragserteilung

Datum: 8. Mai 2025
Verantwortlich: Janine Jauner
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat

**Inhaltsverzeichnis**

| | | |
|------------|---|----------|
| 1 | Das Wichtigste in Kürze | 3 |
| 2 | Grundlagen | 3 |
| 3 | Ausgangslage/Chronologisches | 4 |
| 4 | Weisungen betreffend das Beschaffungsverfahren | 6 |
| 4.1 | Ziel der Weisungen | 6 |
| 4.2 | Wichtigster Inhalt der Weisungen | 6 |
| 4.3 | Umsetzung der Weisungen | 7 |
| 5 | Antrag auf Abschreibung | 7 |
| 6 | Aufnahme Controlling | 8 |
| 7 | Aufhebung der nicht ständigen Kommission | 8 |
| 8 | Kommunikation | 8 |
| 9 | Rechtliche Grundlagen | 8 |
| 10 | Beschlussentwurf | 9 |



1 Das Wichtigste in Kürze

Der Stadtrat erklärte die Motion vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!" am 29. März 2022 für erheblich und sprach ihr Weisungscharakter zu. Der Gemeinderat setzte für die Umsetzung der Motion mit Beschluss vom 16. August 2023 eine nicht ständige Kommission ein. Diese klärte in einem ersten Schritt das Projektziel und die mit der Motion aufgeworfenen Grundsatzfragen im Rahmen eines Zwischenberichts an den Gemeinderat.

Gestützt auf die Erkenntnisse im Zwischenbericht wurde durch die nicht ständige Kommission in einem zweiten Schritt ein Leitfaden mit einem Grundraster/Prüfschema zur Prüfung von möglichen Ausnahmen im Beschaffungswesen erarbeitet, welches einerseits die rechtliche Situation beleuchtet und andererseits sicherstellen soll, dass in der Verwaltung frühzeitig bei Beschaffungen die Anrufung bestehender, aber auch die Option der Schaffung eigener kommunaler Ausnahmebestimmungen, geprüft und allenfalls initiiert wird.

Parallel zu diesen Arbeiten wurde verwaltungsintern durch das per 1. Februar 2022 eingesetzte kommunale Kompetenzzentrum Beschaffungen an generellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren gearbeitet. Mit diesen sollen, im Einklang mit den Zielen der Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019, Kriterien für eine nachhaltige und transparente öffentliche Beschaffung, die Gleichbehandlung der Anbietenden sowie die Förderung eines wirksamen, fairen Wettbewerbs festgelegt werden. Weitere Ziele sind die konsequente Anwendung des Beschaffungsrechts sowie die Sicherstellung einer einheitlichen Vergabepaxis innerhalb der Stadtverwaltung Langenthal.

In der zweiten Jahreshälfte 2024 wurden die Arbeiten der beiden Gremien zusammengeführt: Der von der nicht ständigen Kommission erarbeitete Leitfaden zur Prüfung von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Beschaffungswesens sowie die ebenfalls von der nicht ständigen Kommission erarbeitete Prozessdarstellung zum Ablauf des Vergabeverfahrens wurden als verbindliche Bestandteile der neuen Weisung zum Beschaffungswesen aufgenommen. Mit Beschluss vom 26. Februar 2025 genehmigte der Gemeinderat diese Weisungen und setzte sie per 1. April 2025 für die Verwaltung in Kraft.

Dem Stadtrat ist vor diesem Hintergrund zu beantragen, die Motion vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!" als erledigt vom Protokoll des Stadtrats abzuschreiben.

2 Grundlagen

- Grundlageakten "Motion vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!"
- Präsidialverfügung vom 21. Dezember 2021
- Bericht und Antrag des zentralen Rechtsdienstes vom 18. Februar 2022
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Februar 2022, Trakt. 2
- Stadtratsbeschluss vom 29. März 2022, Trakt. 4 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2022, Trakt. 4
- Bericht und Antrag der zentralen Dienste vom 9. August 2023
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. August 2023, Trakt. 13
- Protokoll zur Sitzung der nicht ständigen Kommission vom 8. Dezember 2023
- Bericht und Antrag vom 15. Januar 2024 des zentralen Rechtsdienstes (Fristerstreckung)
- Memorandum des zentralen Rechtsdienstes vom 19. Januar 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2024, Trakt. 2
- Protokoll zur Sitzung der nicht ständigen Kommission vom 7. Februar 2024
- Protokoll zur Sitzung der nicht ständigen Kommission vom 28. Februar 2024

- Stadtratsbeschluss vom 25. März 2024, Trakt. 4
- Protokoll zur Sitzung der nicht ständigen Kommission vom 23. Mai 2024
- Bericht und Antrag vom 11. Juni 2024 der nicht ständigen Kommission "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen" mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2024, Trakt. 9
- Protokoll zur Sitzung der nicht ständigen Kommission vom 3. Juli 2024
- Protokoll zur Sitzung der nicht ständigen Kommission vom 9. September 2024
- Bericht und Antrag der zentralen Dienste vom 12. Dezember 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Januar 2025, Trakt. 9
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2025, Trakt. 4
- Memorandum vom 17. Februar 2025 des zentralen Rechtsdienstes mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar 2025, Trakt. 18

3 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrats vom 20. Dezember 2021 wurde die Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!"

Antrag: Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt: Es ist zu Händen des Stadtrates ein Bericht auszuarbeiten

- 1) *mit einer Darstellung, wo überall die Stadt Langenthal öffentliche Aufgaben auf verwaltungsexterne natürliche oder juristische Personen überträgt oder Konzessionen verleiht oder in Zukunft verleihen könnte, die vom Geltungsbereich des neuen Submissionsrechts gemäss Art. 9 der neuen IVöB 2019 durch Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen ausgenommen werden können;*
- 2) *mit einer Analyse, wo eine reglementarische Ausnahme von der Anwendbarkeit des Submissionsrechts in diesen Fällen von Übertragungen öffentlicher Aufgaben oder Verleihungen von Konzessionen zweckmässig erscheinen kann und nach welchen Kriterien die gemachte Analyse bzw. Zweckmässigkeitsbeurteilung erfolgt ist.*

Begründung: Am 1. Februar 2022 tritt im Kanton Bern das neue Submissionsrecht (IVöB 2019) und das neue kantonale Ausführungsrecht in Kraft. Das Konkordat ist auf die Vergabe öffentlicher Aufträge anwendbar, wobei der Begriff des „öffentlichen Auftrags“ weit gefasst ist. Darunter fallen im Grundsatz nicht nur eigentliche Beschaffungen, sondern neu auch Übertragungen öffentlicher Aufgaben oder Konzessionsverleihungen an verwaltungsexterne natürliche und juristische Personen, wenn diesen dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die sie im öffentlichen Interesse wahrnehmen, und ihnen dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Immerhin ist es Kantonen und Gemeinden möglich, durch Gesetz bzw. Reglement eine Anwendbarkeit des Submissionsrechts für eine Aufgabenübertragung oder Konzessionsverleihung auszuschliessen (zum Ganzen Art. 9 IVöB 2019).

Diese Befugnis, durch Erlass Aufgabenübertragungen oder Konzessionsverleihungen vom Geltungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts auszunehmen, steht nebst dem Kanton auch den Gemeinden zu (vgl. Vortrag vom 18. November 2020 zum Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, S. 6).

Der Gemeinderat wird mit vorliegendem Vorstoss beauftragt zu analysieren, wo überall durch Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des neuen Submissionsrechts rechtlich möglich ist bei Aufgabenübertragungen an verwaltungsexterne Personen



und/oder Konzessionsverleihungen gemäss Art. 9 IVöB. Ebenso wird der Gemeinderat in diesem Zusammenhang beauftragt, dem Stadtrat eine Zweckmässigkeitsbeurteilung vorzulegen, in welchen Fällen eine Ausnahme vom Submissionsrecht nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll ist. Dabei sind auch die Kriterien für die vorzunehmende Analyse bzw. Zweckmässigkeitsbeurteilung anzugeben. Als Grund für eine Ausnahme sollen nach Auffassung der Motionäre soweit zulässig auch die Förderung lokaler oder regionaler Leistungserbringer gelten, die in der Region Arbeitnehmende beschäftigen, Lernende ausbilden und/oder für die Leistung über besondere Fachkenntnisse verfügen. Nicht zu vergessen ist hierbei, dass eine Leistungserbringung durch lokale bzw. regionale Leistungserbringer möglicherweise längere Anfahrtswege erspart im Vergleich mit weiter entfernten Mitbewerbenden und damit einen Beitrag für eine nachhaltige klimaschonende Aufgabenerfüllung leistet."

Nachdem der Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Februar 2022 die zentralen Dienste beauftragt hatte, "im Sinne der Beratung ein "Übertragungsreglement" auszuarbeiten", erklärte der Stadtrat mit Beschluss vom 29. März 2022 die (mit Weisungscharakter qualifizierte) Motion erheblich und löste damit eine zweijährige Frist zur Umsetzung aus. Der Gemeinderat beauftragte den zentralen Rechtsdienst mit Beschluss vom 11. Mai 2022 mit dem weiteren Vollzug.

4 **Vorgehen zur Umsetzung**

Mit Beschluss vom 16. August 2023 setzte der Gemeinderat per 1. September 2023 eine nicht ständige Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderats und je einem Mitglied der vier stadträtlichen Fraktionen, zur Begleitung der Umsetzung der Motion ein. Die eingesetzte Kommission wurde vom Gemeinderat beauftragt, in einem ersten Schritt das Projektziel zu klären und zu formulieren und dem Gemeinderat (allenfalls zu Händen des Stadtrats) einen Zwischenbericht zu erstatten, der allfällige Grundsatzfragen klärt und einen Vorschlag für das weitere Vorgehen sowie einer Terminplanung enthält.

Anlässlich seiner Sitzung vom 19. Juni 2024 nahm der Gemeinderat vom Zwischenbericht der nicht ständigen Kommission Kenntnis. Die eingesetzte nicht ständige Kommission setzte sich an drei Sitzungen mit dem Anliegen der Motion auseinander und behandelte zusammenfassend folgende Themen:

Sie verschaffte sich zum einen Überblick über die Rechtslage unter dem neuen Vergaberecht (im speziellen Art. 9 IVöB). Zum anderen wurde im Auftrag der nicht ständigen Kommission – und im Einklang mit dem motionierten Anliegen – eine Übersicht von möglichen Anwendungsfällen der Übertragung öffentlicher Aufgaben / Erteilung von Konzessionen gemäss Art. 9 IVöB erstellt. Basierend auf diesen Grundgearbeiten verständigte sich die nicht ständige Kommission auf ein Projektziel und einen Vorgehensvorschlag.

Sie legte fest, dass für zukünftige neue Aufgabenübertragungen, aber auch im Falle allfälliger Verlängerungen bestehender Aufträge, sichergestellt werden soll, dass der bestehende rechtliche Gestaltungsspielraum durch die Verwaltung frühzeitig erkannt und ausgeschöpft wird. **Nicht damit gemeint sei allerdings ein "Übertragungsreglement", da die Schaffung von reglementarischen Grundlagen nur im Zusammenhang mit konkreten Vorlagen Sinn mache.** Vielmehr genügt nach Ansicht der nicht ständigen Kommission ein durch den Gemeinderat gegenüber der Verwaltung verbindlicher Leitfaden, mit dem künftige Verträge einerseits einfacher (bzw. überhaupt) rechtlich eingeordnet und bereits im Vorfeld (und damit frühzeitig) hinsichtlich möglicher Ausnahmen systematisch überprüft werden können und sollen.

Das Projektziel wurde daraufhin wie folgt konkretisiert: Es soll ein Leitfaden mit einem Grundraster/Prüfschema erarbeitet werden, welcher durch den Gemeinderat als Richtlinie (Verwaltungsverordnung) erlassen und für die Verwaltung verbindlich sein soll.



Die nicht ständige Kommission verständigte sich darauf in Kenntnis des Umstands, dass die Motion als Motion mit Weisungscharakter eigentlich erfordern würde, dass der Gemeinderat dem Stadtrat eine (Reglements-)Vorlage zur Beschlussfassung vorlegen müsste. **Es wurde in Aussicht gestellt, dass dem Stadtrat nach Erlass der erwähnten Verwaltungsverordnung (Weisung) das Ergebnis zur Kenntnisnahme und der Vorstoss zur Abschreibung vorgelegt werden soll.**

Der Gemeinderat bestätigte anlässlich seiner Sitzung vom 19. Juni 2024 dieses Projektziel. Weiter legte er – ebenfalls auf Antrag der nicht ständigen Kommission – fest, dass die nicht ständige Kommission auch für die weitere Begleitung des Geschäfts eingesetzt bleibt. Sie wurde daraufhin beauftragt, dem Gemeinderat einen Entwurf für eine entsprechende Richtlinie bzw. Weisung (Verwaltungsverordnung) vorzulegen.

Parallel zu diesen Arbeiten wurde verwaltungsintern durch das per 1. Februar 2022 eingesetzte kommunale Kompetenzzentrum Beschaffungen an generellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren gearbeitet. Mit diesen sollten, im Einklang mit den Zielen der IVöB, Kriterien für eine nachhaltige und transparente öffentliche Beschaffung, die Gleichbehandlung der Anbietenden sowie die Förderung eines wirksamen, fairen Wettbewerbs festgelegt werden. Weitere Ziele sind die konsequente Anwendung des Beschaffungsrechts sowie die Sicherstellung einer einheitlichen Vergabepaxis innerhalb der Stadtverwaltung Langenthal.

In der zweiten Jahreshälfte 2024 wurden die Arbeiten der beiden Gremien zusammengeführt: Der von der nicht ständigen Kommission erarbeitete Leitfaden zur Prüfung von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Beschaffungswesens sowie die ebenfalls von der nicht ständigen Kommission erarbeitete Prozessdarstellung zum Ablauf des Vergabeverfahrens wurden als verbindliche Bestandteile der neuen Weisung zum Beschaffungswesen aufgenommen. Mit Beschluss vom 26. Februar 2025 genehmigte der Gemeinderat diese Weisungen und setzte sie per 1. April 2025 für die Verwaltung in Kraft (vgl. Beilage 1).

5 Weisungen betreffend das Beschaffungsverfahren

Nachfolgend findet sich eine kurze Übersicht zum wichtigsten Inhalt der Weisungen zum Beschaffungswesen.

5.1 Ziel der Weisungen

Die Weisungen dienen als Ergänzung und Konkretisierung des geltenden Beschaffungsrechts (IVöB, IVöBG, IVöBV). Im Einklang mit den Zielen der IVöB werden Kriterien für eine nachhaltige und transparente öffentliche Beschaffung, die Gleichbehandlung der Anbietenden sowie die Förderung eines wirksamen und fairen Wettbewerbs festgelegt. Weiter sollen die Weisungen die konsequente Anwendung des Beschaffungsrechts sowie eine einheitliche Vergabepaxis innerhalb der Stadtverwaltung Langenthal sicherstellen.

5.2 Wichtigster Inhalt der Weisungen

Hervorzuheben sind die folgenden Inhaltspunkte:

- Die **Nachhaltigkeit** der beschafften Leistung ist zu berücksichtigen. Dies geschieht im Wesentlichen dadurch, dass die *Kriterienkataloge* je nach Produkt bestimmten Standards zu entsprechen haben. Es handelt sich dabei entweder um gemeindeeigene Standards (z.B. nachhaltige Fahrzeugbeschaffungsstrategie der Stadt Langenthal) oder solche von Fachverbänden (z.B. "Beschaffungsstandard 2021" des Labels Energiestadt; vgl. dazu Ziffer 2b sowie Ziffer 5).



- Betreffend **freihändige Verfahren** (direkte Vergabe ohne Ausschreibung) beinhalten die Weisungen *Mindestvorgaben zur Anzahl der einzuholenden Offerten* sowie die zwingende Berücksichtigung lokaler Anbieterinnen oder Anbieter (vgl. Ziffer 3).
- Weiter enthalten die Weisungen **Formvorschriften** zum *Vertrag* mit der ausgewählten Anbieterin oder dem ausgewählten Anbieter (vgl. Ziffer 6).

Bezüglich des Motionsanliegens liegt mit **Anhang 1** eine umfassende Dokumentation und Handlungsanweisung an die Verwaltung vor zur Prüfung, ob eine **Ausnahme von der Anwendbarkeit des Submissionsrechts** oder allenfalls Gründe für eine **sog. überschwellige freihändige Vergabe** vorliegen. Es wird auf die dortigen Ausführungen sowie die dokumentierten Arbeiten der nicht ständigen Kommission verwiesen.

5.3 Umsetzung der Weisungen

Die Weisungen sind seit dem 1. April 2025 für neue Vergabeverfahren für die gesamte Stadtverwaltung verbindlich.

6 Antrag auf Abschreibung

Mit den Arbeiten und Erkenntnissen der nicht ständigen Kommission und dem Erlass der Weisungen zum Beschaffungswesen (dabei insbesondere Anhang 1 zu den Ausnahmen) sind auch nach der Auffassung der eingesetzten nicht ständigen Kommission, in welcher auch der Erstunterzeichner sowie weitere Mitmotionäre Einsitz nahmen, die ursprünglichen Anliegen der Motion erfüllt.

So wurde einerseits in der nicht ständigen Kommission eine Übersicht, in welchen Bereichen die Stadt Langenthal öffentliche Aufgaben auf verwaltungsexterne natürliche oder juristische Personen überträgt oder Konzessionen verleiht oder in Zukunft verleihen könnte, die vom Geltungsbereich des neuen Submissionsrechts gemäss Art. 9 der neuen IVöB 2019 durch Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen ausgenommen werden können, vorgelegt und diskutiert.

Andererseits wurde dabei vertieft analysiert, wann eine (stadteigene) reglementarische Ausnahme von der Anwendbarkeit des Submissionsrechts in diesen Fällen von Übertragungen öffentlicher Aufgaben oder Verleihungen von Konzessionen rechtlich möglich ist; diese Darstellung wurde auf die bestehenden Ausnahmen gemäss Art. 10 und 21 IVöB 2019 ausgeweitet. Mit der Integration des von der nicht ständigen Kommission daraufhin erarbeiteten Prüfschemas in den Anhang 1 der Weisungen zum Beschaffungswesen ist sichergestellt, dass fortan frühzeitig auch die Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen für eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des neuen Submissionsrechts thematisiert und gegebenenfalls initiiert wird. Die schliesslich von der Motion verlangte Zweckmässigkeitsbeurteilung wurde dabei nicht vorweggenommen, sondern wird sich in der kommenden Zeit durch die konkrete Umsetzungspraxis und der politischen Beurteilung der einzelnen Anwendungsfälle erhärten müssen. Einzelne, seit der Einreichung der Motion teilweise auch im Stadtrat behandelte Vorlagen, zeigen aber, dass auf Verwaltungs- und politischer Ebene bereits eine Sensibilisierung stattgefunden hat bezüglich der Möglichkeit, bei der Aufgabenübertragung an Dritte durch Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des Submissionsrechts rechtlich zu übermöglichen.

Dem Stadtrat wird vor diesem Hintergrund und unter Kenntnisnahme der getätigten Arbeiten die Abschreibung der Motion beantragt.



7 Aufnahme Controlling

Die nicht ständige Kommission formulierte anlässlich ihrer Sitzung vom 9. September 2024 den Antrag zu Händen des Gemeinderats, dass die zentralen Dienste zu beauftragen seien, ein Monitoring zur Umsetzung und Anwendung der Vorgaben bei der Prüfung von Ausnahmen in den Legislaturzielen 2025 – 2028 vorzusehen. Mit Blick auf die derzeit laufenden Arbeiten zu den neuen Richtlinien der Regierungstätigkeit des Gemeinderats zeigt sich, dass dieses Anliegen thematisch losgelöst von den Regierungsrichtlinien aufgenommen werden sollte (insbesondere da es ein ressort- und verwaltungsübergreifendes Anliegen darstellt). Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll stattdessen direkt das Kompetenzzentrum Beschaffung beauftragt werden, dem Gemeinderat per Ende 2026 und per Ende 2028 Bericht zur Umsetzung und Anwendung der Weisungen zum Beschaffungswesen zu erstatten.

8 Aufhebung der nicht ständigen Kommission

Nicht ständige Kommissionen amtieren so lange, als es die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erfordert (Art. 38 Abs. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009). Die nicht ständige Kommission hat die ihr mit Einsetzungsbeschluss vom 16. August 2023 übertragenen sowie mit Beschluss vom 19. Juni 2024 präzisierten Aufgaben erfüllt und ist mit Blick darauf und die beantragte Abschreibung der Motion per sofort aufzulösen.

9 Kommunikation

Die Kommunikation gegenüber dem Stadtrat erfolgt mittels üblichem Aktenversand. Die Arbeit der Mitglieder der nicht ständigen Kommission wird gemäss Schreiben im Entwurf vom 8. Mai 2025 (Beilage 2) verdankt.

10 Rechtliche Grundlagen

Die Vorberatung und Vorbereitung der dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte obliegt gemäss Art. 67 Abs. 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 dem Gemeinderat, soweit keine anderslautenden Bestimmungen der Geschäftsordnung bestehen.

Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

Der Stadtrat befindet über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse (Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

11 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschluss:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 57 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom XXXX, beschliesst:

- a. Die Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrats abgeschrieben.
 - b. Das Sekretariat des Stadtrats wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- 2. Das Kompetenzzentrum Beschaffung wird beauftragt, dem Gemeinderat per Ende 2026 und per Ende 2028 Bericht zur Umsetzung und Anwendung der Weisungen zum Beschaffungswesen zu erstatten.**
- 3. Die für die Umsetzung der Motion vom 20. Dezember 2021: "Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!" eingesetzte nicht ständige Kommission wird per sofort aufgelöst. Die Arbeit der Mitglieder wird gemäss Schreiben im Entwurf vom 8. Mai 2025 (Beilage 2) verdankt.**
- 4. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Marc Häusler
Stadtschreiber

Vision Ressortvorsteher



Reto Müller
Stadtpräsident

Beilagen

1. Weisungen zum Beschaffungswesen vom 26. Februar 2025
2. Schreiben an die Mitglieder der nicht ständigen Kommission, im Entwurf vom 8. Mai 2025

Beilage 1

stadtlangenthal



Beilage 2
Traktandum Nr. 6
Stadtratssitzung vom 30. Juni 2025

Weisungen zum Beschaffungswesen
vom 26. Februar 2025
(in Kraft ab 1. April 2025)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| WEISUNGEN ZUM BESCHAFFUNGSWESEN | 2 |
| 1. EINLEITUNG | 2 |
| a) Zweck | 2 |
| b) Geltungsbereich | 2 |
| c) Organisation und Zuständigkeiten | 2 |
| d) Kompetenzzentrum Beschaffung | 2 |
| 2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE | 3 |
| a) Grundlagen | 3 |
| b) Nachhaltigkeit | 3 |
| c) Beschaffungsverfahren | 3 |
| 3. FREIHÄNDIGES VERFAHREN | 4 |
| a) Freihändiges Verfahren trotz höherem Schwellenwert | 4 |
| b) Weitere Vorgaben | 4 |
| 4. EINLADUNGSVERFAHREN | 4 |
| 5. OFFENES UND SELEKTIVES VERFAHREN; VERGABEKRITERIEN | 5 |
| a) Allgemeines | 5 |
| b) Standards | 5 |
| c) Bestimmung der Kriterien | 6 |
| d) Gewichtung | 6 |
| e) Gewichtung des Preises | 6 |
| 6. VERTRAG | 6 |
| 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 6 |
| 8. ANHÄNGE | 7 |

Gestützt auf Artikel 67 Absatz 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 erlässt der Gemeinderat folgende

WEISUNGEN ZUM BESCHAFFUNGSWESEN

1. EINLEITUNG

- a) Zweck Seit dem 1. Februar 2022 gilt im Kanton Bern das Beschaffungsrecht gemäss der [Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019](#) (IVöB; BSG 731.2-1). Neu dient das Beschaffungsrecht nicht mehr nur dem wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel, sondern fördert den Qualitätswettbewerb und insbesondere auch ökologische und sozial nachhaltige Beschaffungen.
- Mit den vorliegenden Weisungen werden im Einklang mit den Zielen der IVöB Kriterien für eine nachhaltige und transparente öffentliche Beschaffung, die Gleichbehandlung der Anbietenden sowie die Förderung eines wirksamen, fairen Wettbewerbs festgelegt. Ein weiteres Ziel ist die Sicherstellung einer einheitlichen Vergabep Praxis innerhalb der Stadt Langenthal.
- b) Geltungsbereich Diese Weisungen gelten für sämtliche Beschaffungen, welche für die Stadt Langenthal im Geltungsbereich der IVöB sowie des kantonalen Rechts ([Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Juni 2021](#) [IVöBG; BSG 731.2] sowie [Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021](#) [IVöBV; BSG 731.21]) durchgeführt werden. Die Weisungen gelten unabhängig davon, ob das Beschaffungsverfahren verwaltungsintern oder durch beauftragte externe natürliche oder juristische Personen durchgeführt wird.
- c) Organisation und Zuständigkeiten Die Zuständigkeiten für die Durchführung eines Beschaffungsverfahrens sowie die Erteilung des Zuschlags richten sich nach dem [Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000](#) (OrG) sowie der [Stadtverfassung vom 22. Juni 2009](#) (StV).
- d) Kompetenzzentrum Beschaffung Die zuständigen Stellen werden bei Bedarf von den Mitgliedern des Kompetenzzentrums Beschaffung unterstützt. Primäre Ansprechperson ist das Mitglied des jeweiligen Amtes. Das Kompetenzzentrum Beschaffung sorgt für eine Vereinheitlichung und Professionalisierung der Vergabep Praxis innerhalb der Stadt Langenthal. Dies geschieht namentlich durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln wie Vorlagen und Praxisfestlegungen.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- a) Grundlagen Beschaffungen werden gemäss den Vorgaben in der IVöB, dem IVöBG sowie der IVöBV durchgeführt. Für die Auswahl der Verfahrensart sind die Schwellenwerte gemäss den Anhängen 1 und 2 IVöB massgebend. Die vorliegenden Weisungen dienen als Ergänzung und Konkretisierung des geltenden Rechts. Weiter sind die Hilfsmittel des Kompetenzzentrums Beschaffung (Vorlagen, Praxisfestlegungen) zu benutzen.
- b) Nachhaltigkeit Die zuständigen Stellen berücksichtigen die Nachhaltigkeit der beschafften Leistung. Der Begriff der Nachhaltigkeit wird umfassend verstanden. Dieser beinhaltet die ökonomische, ökologische sowie soziale Nachhaltigkeit.
- Im Einzelnen wird darunter Folgendes verstanden:
- Ökonomische Nachhaltigkeit:** Es wird zum bestmöglichen Preis-Leistungsverhältnis eingekauft. Dabei sind nicht nur die Anschaffungskosten zu betrachten, sondern die gesamten Lebenszykluskosten (alle Kosten während und nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Leistung¹).
- Ökologische Nachhaltigkeit:** Es sind so wenig wie möglich natürliche Ressourcen zu beanspruchen und die negativen Umweltauswirkungen einer Beschaffung sind möglichst gering zu halten. Dies umfasst unter anderem den Verbrauch von Energie, die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Land, die Belastung der Umwelt durch Schadstoffe und auch den Ausstoss von Treibhausgasen.
- Soziale Nachhaltigkeit:** Die Arbeitsbedingungen in der Produktion von Gütern und der Ausführung von Dienstleistungen sind zu berücksichtigen. Dazu gehören zum Beispiel die Zahlung existenzsichernder Löhne, Lohngleichheit sowie die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen². Auch das Engagement eines Betriebs für die Berufsbildung und Arbeitsintegration kann berücksichtigt werden.
- c) Beschaffungsverfahren Der Ablauf eines Beschaffungsverfahrens sowie die Prüfung von Ausnahmetatbeständen richtet sich nach Anhängen 1 und 2. Diese beiden Anhänge bilden einen verbindlichen Bestandteil der vorliegenden Weisung.

¹ = Definition Lebenszykluskosten aus Art. 6a Abs. 3 der [Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens vom 5. November 2014](#) (OÖBV; BSG 731.22) des Kantons Bern.

² Die Überprüfung erfolgt durch das kantonale Selbstdeklarationsformular.



3. FREIHÄNDIGES VERFAHREN

- a) Freihändiges Verfahren trotz höherem Schwellenwert Art. 21 Abs. 2 IVöB enthält eine Auflistung von Tatbeständen, bei welchen unabhängig vom Schwellenwert ein freihändiges Verfahren durchgeführt werden kann. Falls der Schwellenwert für das freihändige Verfahren überschritten wird, ist jeweils zu prüfen, ob ein Tatbestand von Art. 21 Abs. 2 IVöB gegeben ist. Ist dies zu bejahen, so darf ein freihändiges Verfahren durchgeführt werden. Der für den Zuschlag zuständigen Stelle muss eine schriftliche Begründung für die überschwellige freihändige Vergabe unterbreitet werden.
- b) Weitere Vorgaben Direktvergaben ohne die Einholung von mehreren Offerten sind bei *Lieferungen* sowie *Bauleistungen* bis zu einem Auftragswert von Fr. 30'000.00 zulässig. Bei Auftragswerten zwischen Fr. 30'000.00 und Fr. 100'000.00 sind mindestens zwei Offerten einzuholen, ab einem Auftragswert von Fr. 100'000.00 sind mindestens drei Offerten einzuholen.

Bei *Dienstleistungen* sind ab einem Auftragswert von Fr. 15'000.00 mindestens zwei Offerten einzuholen. Bei Auftragswerten ab Fr. 100'000.00 sind mindestens drei Offerten einzuholen.

Weiter ist Folgendes zu beachten:

- Mindestens eine der Offerten muss von einer lokalen Unternehmung (Hauptsitz oder Zweigniederlassung in Langenthal) stammen.
- Verhandlungen mit den Anbietenden sind zulässig und erwünscht.
- Für die Festlegung der Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand dienen die Grundsätze von Ziffer 2b) sowie die Standards von Ziffer 5b) der vorliegenden Weisung als Leitschnur.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich (namentlich für hochspezialisierte Dienstleistungsaufträge). Die Anzahl schriftlicher Offerten kann beispielsweise unterschritten werden, wenn für einen Auftrag nicht genügend geeignete Anbietende vorhanden sind.

4. EINLADUNGSVERFAHREN

Nebst den gesetzlichen Vorgaben ist Folgendes zu beachten:

Die Vorgaben gemäss nachstehender Ziffer 5 gelten auch für das Einladungsverfahren. Namentlich wird das Selbstdeklarationsformular eingefordert (vgl. Praxisfestlegung Nr. 3 des Kompetenzzentrums Beschaffung). In einem ersten Schritt sind die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen und direkt den ausgewählten Anbieterinnen und Anbietern zuzustellen. Die Einladung zur Einreichung einer Offerte erfolgt dabei stets schriftlich. Vorgängig ist bei den Anbietenden informell die Bereitschaft und zeitliche Kapazität für eine Angebotseinreichung sicherzustellen.

Es sind immer mindestens drei Anbietende zur Angebotseinreichung einzuladen. Eine Offerte muss von einer lokalen Unternehmung (Hauptsitz oder Zweigniederlassung in Langenthal) stammen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

5. OFFENES UND SELEKTIVES VERFAHREN; VERGABEKRITERIEN

a) Allgemeines Für die Erreichung der Ziele des neuen Beschaffungsrechts sowie der vorliegenden Weisung sind die Vergabekriterien in den einzelnen Beschaffungen von höchster Bedeutung. Es ist darauf zu achten, dass die gewählten Kriterien den Grundsätzen von Ziffer 2 b) der vorliegenden Weisung entsprechen.

Nachhaltigkeitskriterien (siehe dazu die Standards in folgender Ziffer 5b) können in öffentlichen Ausschreibungen je nach ihrer Bedeutung als Eignungskriterien, technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder als Kombination aller drei Kriterien (Art. 27, 29 sowie 30 IVöB) berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitskriterien dürfen den wirksamen Wettbewerb nicht übermässig behindern. Dies wäre dann der Fall, wenn die Eignungskriterien oder technischen Spezifikationen dazu führten, dass nur noch eine Anbieterin oder ein Anbieter die Muss-Kriterien erfüllt und gar kein Wettbewerb mehr möglich ist. In solchen Fällen ist der Nachhaltigkeit mittels Zuschlagskriterien Rechnung zu tragen.

b) Standards Folgende Standards sind zu beachten:

| Kategorie | Standards |
|---|--|
| Fahrzeuge | <i>"Nachhaltige Fahrzeugbeschaffungsstrategie der Stadt Langenthal" in der jeweils gültigen Fassung.</i> |
| Papierprodukte, IT und Geräte, Innenbeleuchtung, Reinigung sowie Konsumgüter (Ernährung, Textilien, Pflanzen) | <i>"Beschaffungsstandard 2021" des Labels Energiestadt (Anhang 3)</i> |
| Hochbau und Baustoffe | <ul style="list-style-type: none"> - "Gebäudestandard 2019" von Energie Schweiz³ - <i>ecobau (www.ecobau.ch, namentlich Merkblätter ecoBKP sowie ecoDEVIS)</i> |
| Tiefbau | <ul style="list-style-type: none"> - <i>Normen SIA 112/2 "Nachhaltiges Bauen – Tiefbau und Infrastrukturen", www.sia.ch</i> - <i>VSS-Normen (Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute, www.vss.ch)</i> |

Vorbehalten bleiben strengere kommunale Vorgaben. Bestehen für einen Bereich keine Standards, sind die Kriterien unter Berücksichtigung der Grundsätze von Ziffer 2b) der vorliegenden Weisung zu bestimmen.

³ Beschluss Gemeinderat Nr. 2020-2806 vom 7. Oktober 2020.



Weisungen betreffend das Beschaffungswesen

- c) Bestimmung der Kriterien Die Beschaffungskriterien für einzelne Beschaffungen sind grundsätzlich anhand der vorerwähnten Standards bzw. Kataloge zu bestimmen. Ausnahmen sind möglich, wenn die Kriterien nicht wirkungsvoll angewendet werden können oder die Anwendung zu einer übermässigen Einschränkung des Wettbewerbs führt.
- d) Gewichtung Die Gewichtung der Zuschlagskriterien zur ökologischen Nachhaltigkeit muss in Abstimmung mit den übrigen Zuschlagskriterien festgelegt werden. Die ökologischen Beschaffungskriterien (Eignungskriterien, technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien) sollten in ihrer Kombination insgesamt ein derartiges Gewicht erhalten, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf den Vergabeentscheid haben.
- e) Gewichtung des Preises Der Angebotspreis bleibt auch bei einer nachhaltigen Beschaffung ein wesentliches Kriterium, das mit mindestens 50 Prozent zu gewichten ist. Bei einfachen Vergaben mit standardisierten Gütern ist der Preis mit mindestens 70 Prozent zu gewichten.

6. VERTRAG

Generell ist sicherzustellen, dass jene Anforderungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren, die im Zusammenhang mit der Ausführung/Leistungserbringung relevant sind, verpflichtend in den Vertrag aufgenommen werden, so dass ihre Einhaltung durchgesetzt werden kann. Es sind grundsätzlich die Vertragsmuster des Kompetenzzentrums Beschaffung zu verwenden.

Es gelten folgende Formvorschriften: Bei Aufträgen mit einem Wert von weniger als Fr. 5'000.00 genügt eine einfache Auftragsbestätigung. Bei Aufträgen ab Fr. 5'000.00 ist ein schriftlicher Vertrag erforderlich.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Weisungen treten auf den 1. April 2025 in Kraft.

Sie haben keine Geltung für Beschaffungsverfahren, welche vor Inkrafttreten der vorliegenden Weisungen eingeleitet wurden. Ein Verfahren gilt als eingeleitet, wenn bereits wegweisende Entscheide getroffen wurden, zum Beispiel die Festlegung der Vergabekriterien oder die Publikation auf simap.

Weiter haben die vorliegenden Weisungen keine Geltung für freihändige Verfahren, bei welchen die Offerten vor Inkrafttreten eingeholt wurden.

Über Ausnahmen gemäss Ziffer 3b, 4 und 5b der vorliegenden Weisung entscheiden die für die jeweilige Erteilung des Zuschlags zuständigen Stellen. Im Übrigen kann der Gemeinderat weitere Abweichungen von der vorliegenden Weisung in begründeten Einzelfällen genehmigen.

Langenthal, 26. Februar 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

8. ANHÄNGE

- Anhang 1: Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- Anhang 2: Prozessdarstellung Ablauf Vergabeverfahren
- Anhang 3: Beschaffungsstandard 2021 Label Energiestadt

Weisungen zum Beschaffungswesen – Anhang 1 "Ausnahmen vom Anwendungsbereich"

Im Rahmen der Vorbereitung eines Beschaffungsverfahrens ist, vor allem bei Auftragswerten welche die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens übersteigen, zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des Submissionsrechts (vgl. dazu Ziff. 1) oder allenfalls Gründe für eine sog. überschwellige freihändige Vergabe (vgl. dazu Ziff. 2) vorliegen.

1. **Handelt es sich überhaupt um einen vom Beschaffungsrecht erfassten Vorgang?**

Ein Geschäft untersteht dem öffentlichen Beschaffungsrecht, wenn (kumulativ)

1. die Auftraggeberin dem Beschaffungsrecht untersteht (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 1.1);
2. es eine öffentliche Beschaffung darstellt und der konkrete Gegenstand unter das Beschaffungsrecht fällt (vgl. dazu Ziff. 1.2),
3. der massgebende Schwellenwert erreicht wird (▷ Staatsvertragsbereich; vgl. dazu den [Anhang zur IVöB](#)),
4. keine Ausnahme vorliegt (vgl. dazu Ziff. 1.3).

1.1. **Handelt es sich um einen Auftraggeber, der dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegt?**

Tritt die Stadt selber als Auftraggeberin auf, ist diese Voraussetzung ohne Weiteres erfüllt.

Vorsicht ist aber auch geboten, wenn andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben formal als Auftraggeber auftreten, aber zu min. 50 % (durch öffentliche Gelder) subventionierte Objekte betroffen sind (wenn z.B. die Stadt mittels Darlehen private Vorhaben finanziert, die im öffentliche Interesse liegen). Diesfalls unterstehen auch diese Träger dem subjektiven Geltungsbereich des Beschaffungsrechts.

Beispiel: Kunstseilbahn KEB AG, welche mit grösstenteils öffentlichen Mitteln die Eisbahn saniert.

1.2. **Fällt der zu vergebende Auftrag selber unter das öffentliche Beschaffungsrecht?**

1.2.1. *Handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag (Art. 8 IVöB)?*

Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.

Kurz zu den einzelnen Elementen:

- *Erfüllung öffentliche Aufgabe:* Öffentliche Aufgaben sind all jene Aufgaben, die der Staat aufgrund eines Rechtssatzes oder eines Beschlusses wahrzunehmen hat. Sie reichen von polizeilichen Aufgaben bis zur Daseinsvorsorge und dem Umweltschutz. Demgegenüber fallen Aufgaben, die rein privaten Interessen dienen, nicht in den Geltungsbereich des Beschaffungsrechts. *Bsp. Unterstützung eines von privater Seite initiierten Parking-Projektes (BGer 2C_198/2012 vom 16. Oktober 2013).*
- *Entgeltlichkeit:* Nicht erforderlich ist, dass die Entschädigung in Form von Geld erfolgt. Auch geldwerte Vorteile, wie die Möglichkeit, ein ausschliessliches Recht zu nutzen, fallen unter das Vergaberecht. Immer muss indessen ein *Austauschverhältnis* (Synallagma) vorliegen, in welchem der Auftraggeber als Abnehmer der Leistung auftritt. Einseitige Verträge wie Schenkungen oder unvollkommen zweiseitige Verträge wie eine Gebrauchsleihe stellen keine öffentlichen Aufträge dar. Nicht erforderlich ist hingegen, dass Leistung und Gegenleistung direkt zwischen den gleichen Parteien ausgetauscht werden. Denkbar ist es sowohl, dass Dritte (und nicht der Auftraggeber) Empfänger der Leistung sind, als auch der umgekehrte Fall, dass das Entgelt des Anbieters nicht vom Auftraggeber, sondern von Dritten bezahlt wird.
- Schliesslich kann nur dann von einem öffentlichen Auftrag gesprochen werden, *wenn der Anbieter die charakteristische Leistung erbringt*. Charakteristisch ist immer diejenige Leistung, die (mit Geld oder geldwerten Vorteilen) entgolten wird. Nicht erforderlich ist, dass der Auftraggeber die so beschaffte charakteristische Leistung auch selber nutzt. Die Nutzung durch Dritte (Begünstigte der staatlichen Aufgabe) ändert nichts an der Qualifikation als öffentlicher Auftrag. *Bsp.: Infrastrukturprojekte für die Öffentlichkeit: Der*

Bau von Strassen, Brücken, Schulen oder Krankenhäusern wird von einer öffentlichen Stelle in Auftrag gegeben. Die Nutzer dieser Infrastrukturen sind jedoch die Bürger oder die Allgemeinheit, nicht der Auftraggeber selbst.

1.2.2. *Geht es um die Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen gemäss Art. 9 IVöB?*

Grundsatz: Auch Übertragungen öffentlicher Aufgaben auf Private und Übertragungen von Konzessionen sind dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt.

Art. 9 IVöB erweitert den Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts, indem nicht nur "klassische" Beschaffungen, d.h. der Einkauf von Gütern, Dienst- und Bauleistungen durch die Verwaltung, sondern grundsätzlich auch die Übertragung öffentlicher Aufgaben an eine (private) Leistungserbringerin, unterstellt werden (z.B. Spitexleistungen). Gleiches gilt für die Verleihung einer Konzession an Private zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (z.B. Bau und/oder Betrieb eines öffentlichen Parkhauses, Entsorgung bestimmter Abfälle). In diesen Fällen erbringen somit private Personen/Unternehmen Leistungen anstelle bzw. im Namen des Gemeinwesens gegenüber der Allgemeinheit.

1.2.3. *Prüfschema*

a. Das Sachgesetz enthält (noch) keinen Hinweis, wonach das öffentliche Beschaffungsrecht nicht zur Anwendung kommt. Korrekt?

Zu prüfen ist, ob eine Vorschrift im Sachgesetz, das im konkreten Fall anwendbar ist, das öffentliche Beschaffungsrecht explizit ausschliesst. Auch Kantone und Gemeinden können spezialgesetzliche Ausnahmen vorsehen. Vom Vergaberecht ausgenommen ist die Übertragung einer Aufgabe oder Verleihung einer Konzession z.B. dann, wenn die ausgewählte private Leistungserbringerin im Spezialgesetz explizit bezeichnet ist (z.B. für die Beschaffung von Trinkwasser oder Energie).

Schliesst das Sachgesetz hingegen das öffentliche Beschaffungsrecht nicht aus, ist die nächste Prüfungsfrage zu beantworten.

Beispiele für Ausnahmen im Bundesrecht finden sich im Bereich der Stromversorgung (StromVG) und der Verleihung von Wasserrechtskonzessionen (WRG). Auch die Erteilung einer Personenbeförderungskonzession nach Personenbeförderungsgesetz (PBG) fällt nicht unter die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts.

Beispiel: Ein Kanton kann z.B. ein eigenes Verfahren zur Verleihung einer Konzession für die Nutzung des Untergrunds (Abbau von Bodenschätzen o.ä.) kennen, welches das Beschaffungsrecht verdrängt.

b. Geht es um die Übertragungen der Verantwortung zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe auf eine privatrechtliche Person und besteht dafür eine gesetzliche Grundlage oder ein kommunaler Beschluss?

Vorausgesetzt ist zunächst eine *gesetzliche Grundlage*, worin die Verwaltung ermächtigt wird, die *Erfüllungsverantwortung* für eine konkrete öffentliche Aufgabe auf Private zu übertragen. Aus dem Spezialgesetz muss zudem hervorgehen, dass mit der Übertragung der öffentlichen Aufgabe auch die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung erforderlichen (ausschliesslichen) Rechte eingeräumt werden. Art. 9 IVöB ist keine solche gesetzliche Grundlage, sondern regelt nur die Art und Weise bzw. das Verfahren, wie eine Auftragnehmerin ausgewählt wird, indem die Übertragung der Aufgabe oder Konzession in einem Vergabeverfahren erfolgen muss.

Beispiel: Übertragung von kantonalen Aufgaben im Bereich Aufsicht über die Pflegekinder an Dritte.

Wichtig: Auch die Verleihung von Konzessionen bzw. Aufgabenübertragungen, welche (unzulässigerweise) ohne spezialgesetzliche Grundlage erfolgen, können in den vergaberechtlichen Anwendungsbereich gemäss Art. 9 IVöB fallen.

c. Nimmt die privatrechtliche Person die eingeräumten Rechte im öffentlichen Interesse wahr?

Die Person des Privatrechts (Aktiengesellschaft, Stiftung, natürliche Person/Einzelfirma o.ä.), welche für oder anstelle des Gemeinwesens gegenüber der Allgemeinheit Leistungen erbringt, handelt im öffentlichen Interesse bzw. erbringt entsprechende Leistungen (z.B. Spitex-Leistungen, u.U. Veloverleih, Prüfung von Geräten, Betrieb eines Parkhauses o.ä.). Daneben darf die Privatperson aber auch kommerzielle Interessen verfolgen; z.B. um ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse damit teilweise zu finanzieren.

d. Erhält die privatrechtliche Person ein direktes oder indirektes Entgelt für ihre Tätigkeit?

Diese Prüffrage ist nicht immer einfach zu beantworten. Die Gegenleistung kann auch bloss in der Einräumung eines (exklusiven) Nutzungsrechts an einer öffentlichen Infrastruktur bestehen (Betrieb eines öffentlichen Parkhauses). Diesfalls wird die private Leistungserbringerin nicht direkt durch das Gemeinwesen, sondern indirekt durch die Nutzer dieser Infrastruktur entschädigt (z.B. in Form einer Gebühr der Autofahrer, welche das Parkhaus benützen). Auch finanzielle Abgeltungen im Sinne der Subventionsgesetzgebung können eine solche Entschädigung des Auftragnehmers darstellen.

e. Liegt keine allgemeine Ausnahme von der IVöB vor?

Neben den spezialgesetzlichen Ausnahmen (vgl. dazu oben Bst. a) sind auch die in der IVöB vorgesehenen Ausnahmen vom Vergaberecht (vgl. Art. 10 IVöB; vgl. dazu unten Ziff. 1.3) sowie die Ausnahmen für die Durchführung von freihändigen Verfahren oberhalb der Schwellenwerte (Art. 21 Abs. 2 IVöB; vgl. dazu unten Ziff. 2) zu prüfen.

Rechtsfolge: Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts

Können alle Prüffragen mit Ja beantwortet werden, gelangt das öffentliche Beschaffungsrecht zur Anwendung. Für die Auswahl der Anbieterin, welcher die öffentliche Aufgabe übertragen oder die Konzession erteilt werden soll, muss somit das massgebende Verfahren nach IVöB durchgeführt werden.

Zu prüfen ist diesfalls für alle Anwendungsfälle von Art. 9 IVöB, ob aufgrund von objektiven und sachlichen Überlegungen allenfalls eine neue spezialgesetzliche Ausnahme zu schaffen ist.

Nähere Ausführungen zu Art. 9 IVöB finden sich im entsprechenden TRIAS-Faktenblatt¹.

Falls eine oder mehrere Fragen mit Nein beantwortet werden können, könnte es sich allenfalls noch um einen "gewöhnlichen" öffentlichen Auftrag nach Art. 8 IVöB handeln.

Hinweis: Können nicht alle Fragen klar bejaht werden, sind die Stabs- und Rechtsdienste bzw. das kommunale Kompetenzzentrum für Beschaffungen zu konsultieren.

¹ Faktenblatt "Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen (Art. 9 BöB/IVöB) – TRIAS Juli 2021 (abrufbar auf: https://www.trias.swiss/fileadmin/redaktion/faktenblaetter/de/Uebertragung_Aufgaben_und_Konzessionen.pdf).

1.3. Liegt eine Ausnahme gemäss Art. 10 IVöB vor?

Falls eine Ausnahme gemäss der Auflistung in Art. 10 IVöB vorliegt, findet das Beschaffungsrecht keine Anwendung.

Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen auf folgende Aufträge (**Einzelfallausnahmen**):

- Gewerblicher Verkauf oder Wiederverkauf
- Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Miete oder Pacht)
- Finanzhilfen
- Finanzdienstleistungen
- Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration*, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten
- Verträge des Personalrechts
- Gewisse Rechtsdienstleistungen
- Internationale Zusammenarbeit
- wenn Schutz und Aufrechterhaltung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung es erfordern
- Wenn Gründe des Gesundheits- und Umweltschutzes es erfordern
- Wenn eine Ausschreibung geistiges Eigentum verletzen würde

*Zu beachten ist dabei, dass der Kanton Bern die Ausnahme betreffend **Arbeitsintegrationsleistungen** in Art. 2 Abs. 1 IVöBV wieder aufgehoben hat und demnach Leistungen der Arbeitsintegration im Kanton Bern weiterhin öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

Weitere Ausnahmen:

Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zudem auf Vergaben an eine Monopolistin und innerhalb der Staatssphäre (**In-state, In-house und Quasi-In-house**), d.h. Vergaben, welche ohne Marktkontakt erfolgen (Art. 10 Abs. 2 IVöB). Vgl. dazu die nachfolgende Übersicht:

- Beauftragung einer **Monopolistin** (Bst. a): Das Vergaberecht ist nicht anwendbar, wenn von der Sache her gar kein Wettbewerb stattfinden kann, weil aufgrund eines rechtlichen Monopols nur eine einzige Anbieterin in Frage kommt. *Beispiel: Monopol für die Beschaffung von Trinkwasser; Beschaffung von Streusalz.*
- **In-state**-Geschäfte (Bst. b): Ohne Beachtung des Vergaberechts dürfen zudem Beschaffungen bei einer anderen (selbst dem Vergaberecht subjektiv unterstellten) Auftraggeberin erfolgen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die beiden öffentlichen Auftraggeberinnen von derselben oder einer anderen Staatsebene (d.h. Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde) sind. Es gibt jedoch eine **Einschränkung**: Die In-state-Ausnahme greift nicht, wenn die öffentliche Auftraggeberin, welche eine Leistung gegenüber einer anderen öffentlichen Auftraggeberin erbringen soll, diese Leistung gleichzeitig auch im Wettbewerb mit privaten Dritten erbringt. Das wäre nicht mehr wettbewerbsneutral.

Beispiele: Abfallentsorgung innerhalb von kommunalen Zweckverbänden (also unter Gemeinden), Zusammenarbeitsformen zwischen verschiedenen Universitäten unterschiedlicher Staatsebenen (ETH/EPFL, unterschiedliche kantonale Universitäten). Nicht mehr wettbewerbsneutral und daher kein Fall der In-state-Ausnahme ist es hingegen, wenn die leistungserbringende SBB-Gesellschaft erhebliche Leistungen auch in Konkurrenz mit Privaten erbringt und die Gewinne aus der Erbringung von Leistungen an andere öffentliche Auftraggeberinnen (quer-)subventionieren können.

- **In-house-Geschäfte** (Bst. c): Das Vergaberecht ist nicht anwendbar, wenn die Leistung durch eine interne Stelle erbracht wird, die derselben Verwaltungseinheit wie die dem Vergaberecht unterstellte Auftraggeberin zugehört. Es liegt in solchen Fällen kein Austauschgeschäft vor und findet kein Marktkontakt statt. *Beispiele: Alle von den Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung gemäss Art. 7 RVOV untereinander erbrachten Leistungen. Leistungen des kantonalen Amts für Informatik zu Gunsten anderer Ämter des fraglichen Kantons.*
- **Quasi-In-house-Geschäfte** (Bst. d): Schwieriger zu beurteilen sind Konstellationen, in welchen die Anbieterin eine eigenständige Rechtsform besitzt (z.B. selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft wie Anstalt, privatrechtlich organisierter Rechtsträgerin wie AG, GmbH, Verein o.ä.), jedoch unter öffentlichem Einfluss von einer oder mehreren öffentlichen Auftraggeberin bzw. Auftraggeberinnen steht. Das Beschaffungsrecht nimmt solche, dem In-house-Geschäftsnahe stehenden Vorgänge (daher die Bezeichnung "Quasi-In-house") vom Vergaberecht aus, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - **Kontrollerfordernis:** Die Auftraggeberin übt über die Leistungserbringerin eine Kontrolle "wie über eine eigene Dienststelle" aus und es ist keine private Dritte an der Auftraggeberin beteiligt.
 - **Tätigkeitserfordernis:** Die Leistungserbringerin muss den Grossteil ihres Umsatzes mit Leistungen für die Auftraggeberin erzielen (gemäss den Botschaften zum BöB / zur IVöB mindestens 80% Prozent des Gesamtumsatzes).

Beispiele: Leistungsbezug von Bund, Kantonen und Gemeinden bei einer gemeinsam kontrollierten Informatik-AG, sofern das Unternehmen nicht mehr als 20% seines Umsatzes am Markt erzielt, und die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausgeübt wird. Bedag Informatik AG

Zu den so genannten Inhouse-, Quasi-Inhouse und Instate-Geschäften wird weiter auf das diesbezügliche Merkblatt der KBB (Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund) verwiesen².

2. **Achtung: Freihändiges Verfahren trotz höherem Schwellenwert**

Unterliegt ein Auftrag dem öffentlichen Beschaffungsrecht, sind die massgeblichen Schwellenwerte des Einladungsverfahrens (vgl. dazu den [Anhang zur IVöB](#)) überschritten und ist keine Ausnahme gemäss Ziffer 1 hiavor gegeben, so ist im Weiteren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein freihändiges Verfahren trotz höherem Schwellenwert gegeben sind. Art. 21 Abs. 2 IVöB enthält eine Auflistung von Tatbeständen, bei welchen unabhängig vom Schwellenwert ein freihändiges Verfahren durchgeführt werden kann:

Art. 21 Freihändiges Verfahren

1 Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.

2 Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a es gehen im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung oder den technischen Spezifikationen oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien;
- b es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass alle im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren eingegangenen Angebote auf einer unzulässigen Wettbewerbsabrede beruhen;
- c aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative;

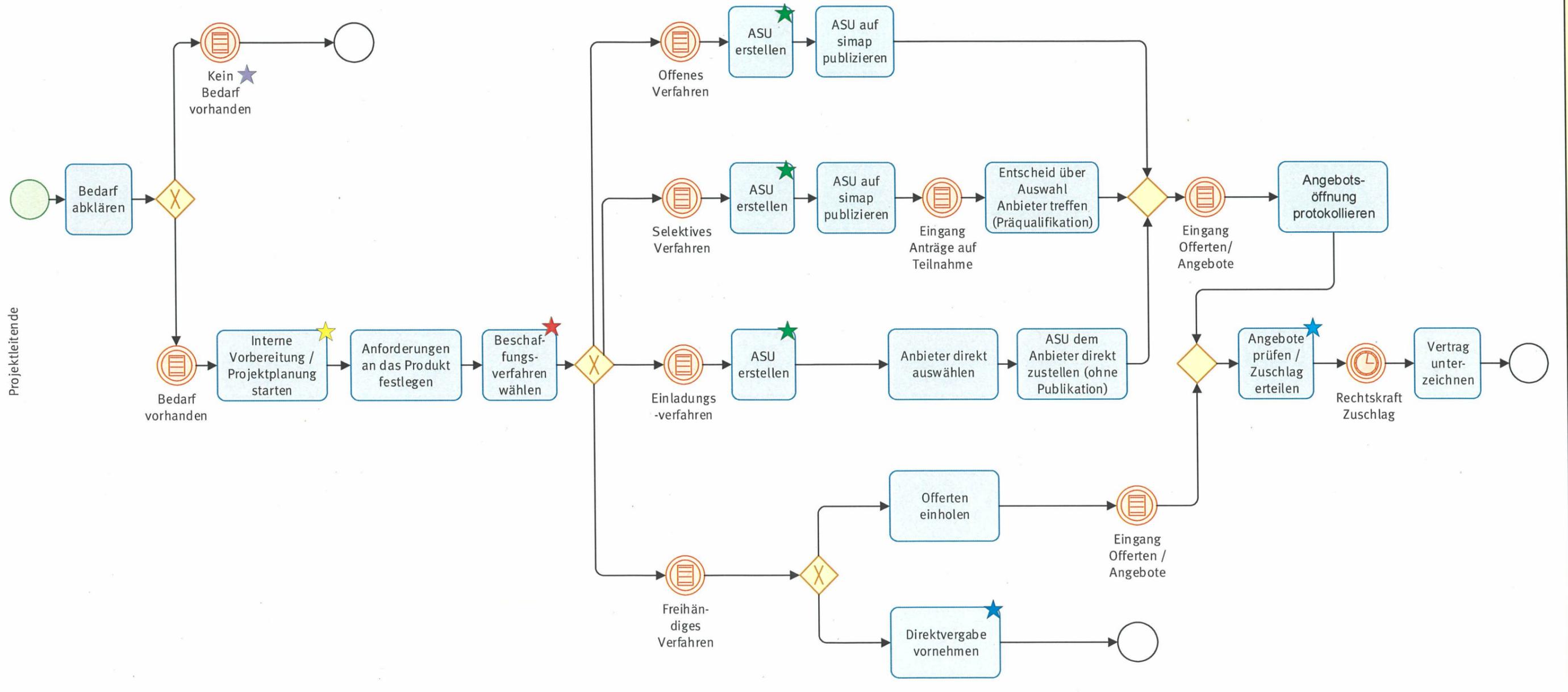
² Merkblatt des KBB (Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund) "Inhouse-, Quasi-Inhouse- und Instate-Geschäfte"; Stand 10.06.2020 (gültig ab 01.01.2021); abrufbar: https://perimap.admin.ch/goto_perimap_file_32078_download.html

- d aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann;
 - e ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substantielle Mehrkosten mit sich bringen;
 - f der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf sein Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;
 - g der Auftraggeber beschafft Leistungen an Warenbörsen;
 - h der Auftraggeber kann Leistungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);
 - i der Auftraggeber vergibt den Folgeauftrag an den Gewinner eines Planungs- oder Gesamleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinbarung durchgeführt;
 2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;
 3. der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag oder die Koordination freihändig zu vergeben.
- 3 ...

Der für die Vergabe zuständigen Stelle muss eine schriftliche Begründung für die überschwellige freihändige Vergabe unterbreitet werden (vgl. Art. 21 Abs. 3 IVöB und die Praxisfestlegung Nr. 9 des Kompetenzzentrums Beschaffung).

3. **Beilagen**

Schematische Übersicht "Prüfung objektiver Geltungsbereich und Ausnahmen öffentliches Beschaffungsrecht", Version vom 11. November 2024



Fussnoten zu einzelnen Prozessschritten:

- ★ Beinhaltet bei grösseren Vorhaben eine Kostenschätzung sowie eine Marktabklärung
- ★ Weil Bedarf z.B. durch vorhandene Produkte, eine Reparatur oder eine interne DL abgedeckt werden kann.
- ★ Auswahl ist abhängig vom Schwellenwert gemäss Anhang 2 IVöB. Für die Prüfung von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Beschaffungsrecht: vgl. Anhang 1 der Weisungen Beschaffungswesen
- ★ Gemäss den Vorgaben in Art. 35/36 IVöB
- ★ Nur in Ausnahmefällen vorgesehen (wenn Vorgaben gemäss Ziff. 3 Weisung Beschaffungswesen nicht einhaltbar)
- ★ Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung sichergestellt ist oder ob ggf. ein Kreditbeschluss vorzubereiten ist.

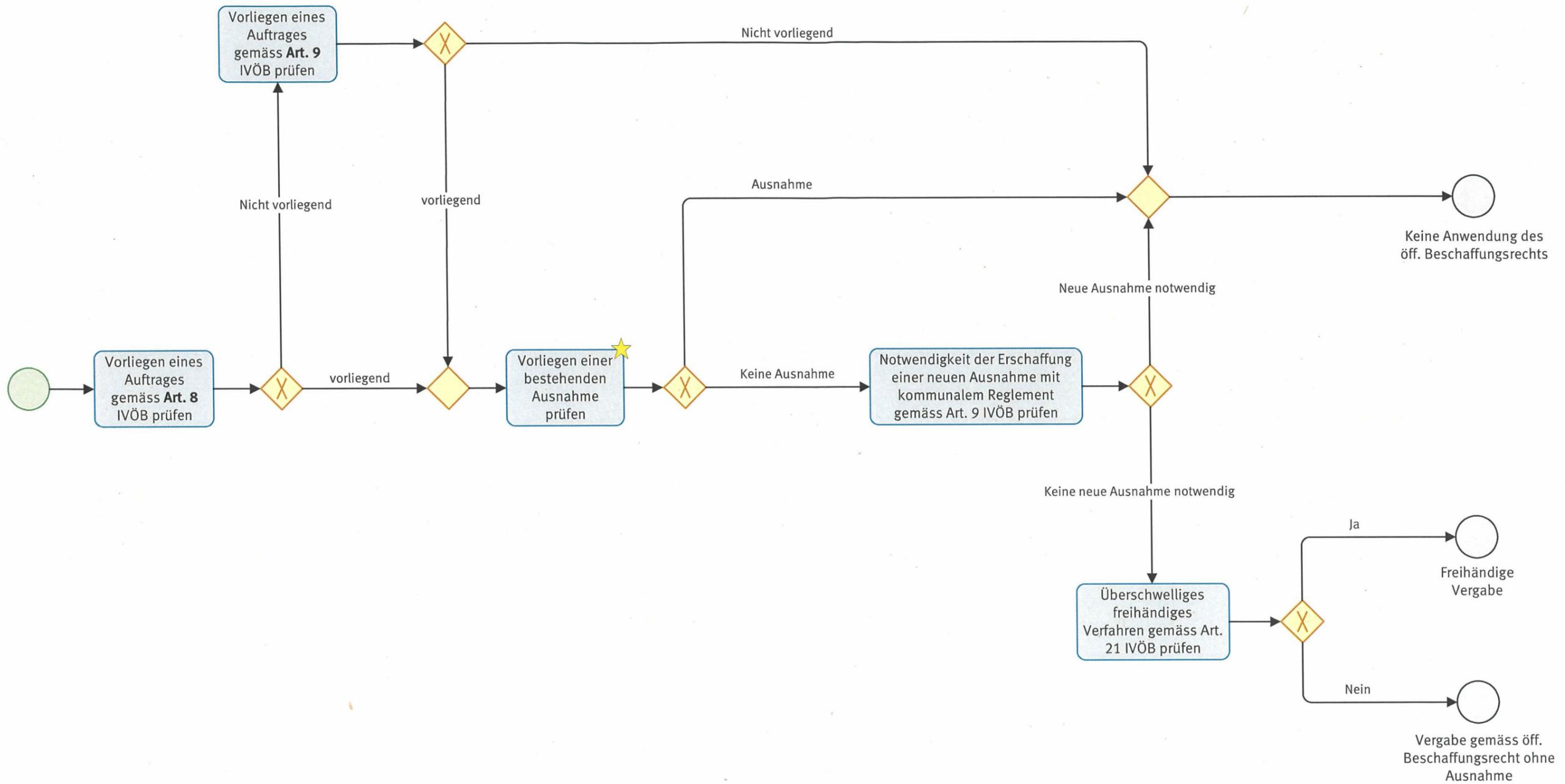
Legende für Abkürzungen:

- ASU = Ausschreibungsunterlagen
- DL = Dienstleistung
- Simap = Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen (www.simap.ch)



Prüfung Obj. Anwendungsbereich und Ausnahmen öffentliches Beschaffungswesen

Projektleitende



Fussnoten zu einzelnen Prozessschritten:

- ★ Spezialgesetz gemäss Art. 9 IVÖB / Art. 10 IVÖB
-
-

Legende für Abkürzungen:

- Art. = Artikel
- IVÖB = Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
- Öff. = öffentlich





Stand: Oktober 2021

Richtlinien für die nachhaltige
Beschaffung in Gemeinden

Beschaffungsstandard 2021

In Zusammenarbeit mit



Lokales Engagement für unser Klima.

Beschaffungsstandard 2021

Der Beschaffungsstandard 2021 ist ein praktisches Hilfsmittel zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung in kleinen und mittleren Gemeinden. Er setzt Massstäbe oder verweist auf bestehende Beschaffungskriterien und Labels in den sechs Bereichen Papierprodukte, IT und Geräte, Innenbeleuchtung, Reinigung, Konsumgüter (Ernährung, Textilien, Pflanzen) und Fahrzeuge.

Neuerungen

Verglichen mit der Vorversion Beschaffungsstandard 2018 stützt sich im Beschaffungsstandard 2021 das Kapitel Fahrzeuge auf neue Grundlagen und das Kapitel Konsumgüter wurde erweitert. Die übrigen Beschaffungsanforderungen bleiben unverändert. Der gesamte Beschaffungsstandard 2021 wurde mit aktuellen Links und Grundlagen versehen.

Grundsätze

Nachhaltige Beschaffung: Eine nachhaltige Beschaffung reduziert die Umweltbelastung, schont Ressourcen und verbessert Arbeitsbedingungen und Gesundheitsschutz. Kommunale Verwaltungen können damit eine Vorbildfunktion übernehmen und die Entwicklung und Vermarktung nachhaltiger Produkte fördern. Weitere Argumente www.kompass-nachhaltigkeit.ch und [Praxisbeispiele](#).

Bedarfsabklärung: Vor jeder Beschaffung ist grundsätzlich abzuklären, ob die Beschaffung tatsächlich nötig ist oder ob es Alternativen dazu gibt. Mit den angeschafften Verbrauchsprodukten ist sparsam umzugehen.

Entsorgung: Nachdem die Produkte ihren Zweck erfüllt haben, müssen sie ökologisch entsorgt beziehungsweise recycelt werden. So werden Kreisläufe geschlossen und Abfall dient wieder als Rohstoff.

Weitere Beschaffungsbereiche

Der Beschaffungsstandard beschränkt sich auf eine kleine Auswahl von wichtigen Beschaffungsbereichen. Selbstverständlich ist es sinnvoll auch weitere Güter nachhaltig zu beschaffen (z. B. Mobiliar, Büromaterial) oder nachhaltig zu nutzen (Gemeinschafts- statt Arbeitsplatzdrucker, Fahrzeugpool mit Nachbarn). Für die Beschaffung von Planungs-, Bau- und Unterhaltsleistungen wird empfohlen, den «Gebäudestandard 19.1» umzusetzen.

Ablauf

Beschaffungsstandard prüfen: Die Gemeinde prüft, ob der Beschaffungsstandard 2021 ihren Bedürfnissen entspricht.

Änderungsbedarf aufzeigen: Die Gemeinde listet die konkreten Änderungen auf, die nötig wären um den Beschaffungsstandard zu befolgen. Das heisst, sie vergleicht die bisherige Beschaffung (OHNE Beschaffungsstandard) mit dem Soll-Zustand (MIT Beschaffungsstandard). [Textvorlage](#)

GR-Beschluss: Der Gemeinderat erklärt den Beschaffungsstandard 2021 für verbindlich und kommuniziert den Entscheid allen Mitarbeitenden. [Textvorlage](#)

Beschaffungsverantwortliche schulen: Die im Gemeinderatsbeschluss bestimmten Personen werden für ihre Aufgaben geschult und motiviert. Siehe unten, Schulungen.

Umsetzung: Die verantwortlichen Personen beschaffen die nötigen Güter und achten dabei so gut wie möglich auf nachhaltige Kriterien. Sollte dies z. B. aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, sind Abweichungen zulässig.

Erfolgskontrolle und Kommunikation: Die Umsetzung des Beschaffungsstandards wird alljährlich gemeindeintern überprüft. Die Verantwortlichen bestätigen die Einhaltung der Vorschriften oder begründen Ausnahmen. [Vorlage](#)
Idealerweise werden die Resultate intern und extern kommuniziert.

Hilfsmittel

Massnahmenkatalog: Der Beschaffungsstandard hilft Energiestädten bei der Umsetzung folgender Massnahmen des Management-Tools: 5.2.3. Vorbildfunktion im Beschaffungswesen, 4.1. Mobilität in der Verwaltung und 2.1.1. Standards für Bau und Bewirtschaftung öffentlicher Gebäude.

Zusammenschlüsse: Um grössere Beschaffungsvolumen und damit günstigere Preise zu bekommen, schliessen sich Gemeinden intern (mit Schule, Kirche) oder extern (regional mit anderen Gemeinden) zusammen. Auch ein mehrjähriger Vertrag mit Lieferanten kann Preisvorteile bringen.

Wichtige Organisationen: Weiterführende und detaillierte Informationen für die Beschaffung liefern auch:

- PUSCH Praktischer Umweltschutz www.pusch.ch und www.kompass-nachhaltigkeit.ch z. B. Labels und Kurse.
- Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung (WöB) www.woeb.swiss
- Fachstelle umweltorientierte öffentliche Beschaffung BAFU www.bafu.admin.ch z. B. mit Leitfäden und Beratung

Beratung und Schulung

Bei Fragen zum Beschaffungsstandard und für Personalschulungen:

KommunikationsHOTLINE für Energiestädte
Sabine Frommenwiler, 044 915 00 91
hotline.kommunikation@energiestadt.ch

Beschaffungsstandard 2021

Richtlinien für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden

1



www.kompass-nachhaltigkeit.ch
www.ecopaper.ch
www.blauer-engel.de
www.fsc-schweiz.ch
www.labelinfo.ch
www.woeb.swiss

Papierprodukte

Die Gemeinde hat das Ziel, den Anteil der Recyclingpapiere (Kopier- und Druckpapier, Couverts, Toilettenpapier, Papierhandtücher etc.) am Gesamtverbrauch auf mindestens 80 %¹ zu steigern. Wenn immer möglich sind Recyclingpapiere mit dem Label «Blauer Engel»² oder «FSC-Recycled»² zu verwenden. Weisse Neufaserpapiere tragen mindestens das «FSC 100 %»².

Verglichen mit weissem Neufaserpapier benötigt die Herstellung von Recyclingpapier kein Holz, dreimal weniger Wasser und nur die Hälfte an Energie.

Der «Blaue Engel» steht für ein Recyclingpapier, das höchste Umwelanforderungen und die wichtigsten technischen Normen für den Einsatz in Bürogeräten erfüllt. FSC ist das Qualitätslabel für nachhaltige Waldwirtschaft. Wenn Neufaserpapiere das FSC-100 % tragen, ist gewährleistet, dass das dafür benötigte Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft stammt.

Detailinformationen und [Praxisbeispiele «Papier»](#) sowie [Faktenblatt «Papier»](#) siehe Kompass-Nachhaltigkeit.

[Liste VOC-arme Druckereien](#)
[Viscom-Nachhaltigkeitsliste](#)

¹ evtl. höhere Zahl einfügen

² oder das Produkt erfüllt gleichwertige Anforderungen

2



www.kompass-nachhaltigkeit.ch
www.topten.ch
www.blauer-engel.de
www.labelinfo.ch
www.energie-schweiz.ch
www.woeb.swiss

IT und Geräte

Neu beschaffte Büro- und Haushaltgeräte sind auf www.topten.ch aufgeführt oder erfüllen gleichwertige Anforderungen. Bezüglich Ökologie und Gesundheit / Soziales sind bei Bürogeräten die Label «Blauer Engel», «EU-Ecolabel», «energystar» und / oder «TCO» anzustreben.

Das Internetportal «topten.ch» und das Label «energystar» bewerten Elektrogeräte nach ihrem Stromverbrauch, während der «Blaue Engel» auch auf Gesundheits- und Arbeitsschutz achtet. Das «TCOLabel» bezieht sich ebenfalls auf ökologische und soziale Kriterien. Das «EU-Ecolabel» fokussiert auf den Umweltaspekt entlang der gesamten Lieferkette.

Für Detailinformationen und [Praxisbeispiele «IT und Geräte»](#) sowie [Faktenblatt «IT und Geräte»](#) siehe Kompass-Nachhaltigkeit.

Beschaffungsratgeber, Auswahlkriterien und eine Liste von energieeffizienten Produkten für [Arbeitsplatzdrucker](#), [Grossdrucker](#) und [Bildschirme](#)

Beschaffungsstandard 2021

Richtlinien für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden

3



www.kompass-nachhaltigkeit.ch
www.topten.ch
www.toplicht.ch
www.energie-schweiz.ch

Innenbeleuchtung

Bei Neuanschaffungen von Leuchtmitteln in Gebäuden werden wenn immer möglich LED-Lampen mit der besten verfügbaren Energieetikette gewählt. Neu angeschaffte Büroleuchten entsprechen dem MINERGIE-Standard für Beleuchtung oder erfüllen gleichwertige Anforderungen.

Als Hilfsmittel für die Beschaffung von LED-Lampen dient das Online-Portal www.topten.ch. Beschaffungsgrundlage für Büroleuchten nach MINERGIE-Standard ist das Portal www.toplicht.ch.

Für Detailinformationen und **Praxisbeispiele «Innenbeleuchtung»** und **Faktenblatt «Innenbeleuchtung»** siehe Kompass-Nachhaltigkeit.

4



www.kompass-nachhaltigkeit.ch
www.labelinfo.ch

Reinigung

Es werden bevorzugt Reinigungsmittel verwendet, die ökologische Labels tragen wie Blauer Engel, EU-Ecolabel, Oekoplan, Ecocert, Österreichisches Umweltlabel oder (mit ökologischen und sozialen Kriterien) Cradle to Cradle. Es können auch Produkte und Hersteller gewählt werden gemäss den Empfehlungen der Interessengemeinschaft ökologische Beschaffung Schweiz IGöB.

IGöB-Empfehlungsliste der Reinigungsmittel und Hersteller sowie weitere Detailinformationen und **Praxisbeispiele «Reinigung»** sowie **Faktenblatt «Reinigung»** siehe Kompass-Nachhaltigkeit.

5



www.kompass-nachhaltigkeit.ch
www.labelinfo.ch
www.nachhaltige-events-eth.ch
www.woeb.swiss

Konsumgüter (Ernährung, Textilien, Pflanzen)

Beim Einkauf von Lebensmitteln, Textilien, Blumen und anderen Konsumgütern oder Dienstleistungen achtet die Gemeinde auf ökologische und soziale Kriterien und Labels.

Beispiele:

Leitungswasser: Statt von weit her transportiertes und verpacktes Mineralwasser trinken Mitarbeitende und Gäste Leitungswasser, welches bis zu 1000-mal umweltfreundlicher ist. Allenfalls lohnt sich die Anschaffung eines Sprudelgerätes für die Herstellung von Wasser mit Kohlensäure.

Verpflegung: Wird bei Anlässen der Gemeinde eine Verpflegung angeboten (Apéros, Nachtessen, Kaffeepause etc.), sind die Produkte wenn immer möglich saisonal, lokal, biologisch und bevorzugt vegetarisch. Beim lokalen Anbieter (Cateringfirma, Bäckerei, Weinhaldlung, Restaurant) sind entsprechende Produkte zu bestellen. Beispielsweise: lokaler Wein, einheimischer Käse, saisonale Früchte und Gemüse, Fairtrade-Schokolade etc. >> [mehr dazu](#)

Fortsetzung auf Seite 5

Beschaffungsstandard 2021

Richtlinien für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden

5



www.kompass-nachhaltigkeit.ch
www.labelinfo.ch
www.nachhaltige-events-eth.ch
www.woeb.swiss

Fortsetzung von Seite 4

Verpflegungsdienstleistungen: Gemeinden mit Gastrobetrieben für Gruppenverpflegung (Schulen, Kitas, Spitäler, Heime) setzen sich dafür ein, dass diese Grossküchen eine möglichst biologisch und regional produzierte, saisonale, leicht fleischreduzierte Verpflegung anbieten oder mindestens den entsprechenden Anteil spürbar steigern. Weiter motiviert die Gemeinde diese Betriebe Foodwaste zu reduzieren und den mit der Logistik verbundenen und betriebsinternen Energieverbrauch zu minimieren.

Für ausführlichere Informationen:

[Merkblatt Lebensmittel](#)

[Merkblatt Verpflegungsdienstleistungen](#)

[Gemeinschaftsgastronomie](#)

[Qualitätsstandards für gesundheitsfördernde Gemeinschaftsgastronomie](#)

[Details zu tierischen Produkten, Getränken, Foodwaste, Caterer etc.](#)

Veranstaltungen: Bei Grossanlässen auf Gemeindegebiet (Chilbi, Herbstfest, Gewerbeschau, Sport- und Kulturveranstaltungen etc.) weist die Gemeinde die Veranstalter auf Nachhaltigkeitsaspekte hin: Strom und Wärme aus erneuerbarer Energie (z.B. Solarstrom, mobile Pelletsheizung für temporäre Hallen), CO₂-Kompensation, saisonale und regionale Lebensmittel an Verpflegungsständen, Abfall und Geschirrkonzept, Mobilität etc.

Für ausführlichere Informationen:

[Website Saubere Veranstaltung](#)

[Website Nachhaltige Veranstaltung](#)

[Flyer Umweltfreundliche Veranstaltung](#)

[Website Mobile Pelletsheizungen](#)

Geschenke: Gibt die Gemeinde Geschenke oder Give-Aways ab, sind diese nachhaltig, sehr nützlich, saisonal und lokal. Sie verbrauchen wenig Ressourcen, verursachen wenig Abfall, enthalten möglichst wenig Plastik und keinen Sondermüll (Batterien). Idealerweise stammen sie von lokalen Geschäften und enthalten einen Aufkleber der Gemeinde.

[Details zu Give-Aways](#)

Alltagsprodukte: Beim Kauf von Produkten für den Alltag in Schulen und Kitas (Spielzeug, Textilien, Büromaterial) werden ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. Details dazu liefert der [Beschaffungsleitfaden von Pusch «Ökologisch Material einkaufen – für Schulen und Kitas»](#) sowie das [Merkblatt «Verpflegungsdienstleistungen»](#).

Textilien: Arbeitskleider von Gemeindeangestellten (Werkhof, Pflegeheim, etc.) sowie Bett- und Frottierwäsche werden in Fairtrade- und Biobaumwolle-Qualität eingekauft. Mehr dazu und entsprechende Labels im [Merkblatt «Textilien»](#) und beim [BAFU](#).

Künftig kann für die klimaoptimierte Beschaffung der «Nachhaltigkeitsrechner Textilien» beigezogen werden. Er ist bis Ende 2021 noch in Testphase beim Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich.

Blumen: Blumenschmuck besteht hauptsächlich aus saisonalen, einheimischen oder fair gehandelten Blumen (z.B. Fairtrade Max Havelaar). Besonders im Winterhalbjahr sind lang haltende Pflanzen und Gestecke gegenüber schnell welkenden Blumen zu bevorzugen.

Grün- und Freiflächen: Bei Rabatten und anderen öffentlichen Bepflanzungen sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen und eine ökologische Bewirtschaftung anzustreben. Für die Planung und Bewirtschaftung von Grün- und Freiflächen sowie für naturnahe, an das künftige Klima angepasste Räume dienen die [«Planungshilfe Grün- und Freiflächen»](#) sowie die [Grünraum-Merkblätter](#).

Beschaffungsstandard 2021

Richtlinien für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden

6



Fahrzeuge

Als Grundlage für die Beschaffung von Personwagen und leichten Nutzfahrzeugen dient das Merkblatt «Fahrzeuge» aus dem Kompass Nachhaltigkeit, insbesondere Kapitel 5 und 6.

Für Detailinformationen und [Praxisbeispiele «Fahrzeuge»](#) und [Merkblatt «Fahrzeuge»](#) siehe Kompass-Nachhaltigkeit.

Weiterführende Links

www.autoumweltliste.ch und www.topten.ch

Der Verkehrs-Club der Schweiz VCS beurteilt jedes Jahr Neuwagen nach ökologischen Gesichtspunkten und stellt sie in der Autoumweltlisten für Personwagen und Lieferwagen zusammen.

www.verbrauchskatalog.ch

Mit den Verbrauchswerten von über 23'000 Modellen lässt sich die Energieeffizienz der unterschiedlichen Fahrzeugtypen schnell und unkompliziert vergleichen.

www.co2tieferlegen.ch

Hier finden Sie Personwagen mit einem maximalen CO₂-Ausstoss von 115 g/km und Energieeffizienzklasse A oder B.

www.bfe.admin.ch/energieetikette

Die Energieetikette informiert über den Treibstoffverbrauch, den CO₂-Ausstoss und die Energieeffizienz. Damit unterstützt sie die angestrebte Absenkung des durchschnittlichen Treibstoffverbrauchs neuer Personwagen.

www.energie-schweiz.ch

Das Bundesamt für Energie offeriert im [Bereich Mobilität](#) viele Kampagnen und Tools, beispielsweise die Publikation [«Elektromobilität für Gemeinden - Handlungsleitfaden mit Praxisbeispielen»](#).

Fortsetzung auf Seite 7

Beschaffungsstandard 2021

Richtlinien für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden

6



Fortsetzung von Seite 6

Details und Hintergründe

www.e-mobile.ch

Die Fachgesellschaft e-mobile vom Verband Electrosuisse bietet Gemeinden verschiedene Publikationen und persönliche Beratung für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur.

www.swiss-emobility.ch

Der Elektromobilitätsverband der Schweiz unterstützt die Schaffung der politischen und institutionellen Grundlagen für die Entwicklung der Elektromobilität in der Schweiz. Er bietet diverse Programme, z.B. das neutrale Beratungsangebot Charge4Work (Unterstützung bei der Beschaffung von Ladeinfrastruktur).

Faktenblatt «Umweltauswirkungen von Personenwagen heute und morgen»

Auf der Basis von Ökobilanzen zeigt dieses Faktenblatt die verschiedenen Umweltbelastungen von heutigen und zukünftigen Personenwagen.

SIA-Merkblatt

Das SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» gibt Richtangaben zum Umfang der Ausrüstung von Neubauten und bestehenden Bauten.

www.ecodrive.ch

Das ABC für EcoDriver enthält 12 einfache Tipps, mit denen Sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher und entspannter Auto fahren.

www.carculator.psi.ch

Der Carculator ermöglicht eine umfassende Lebenszyklusanalyse für Personenwagen: eine wirtschaftliche und umweltbezogene Evaluation verschiedener Typen von Personenwagen für mehrere Fahrzyklen und Energieversorgungszenarien.

www.bafu.admin.ch > **Stichwörter A – Z** > **Beschaffung** > **Empfehlungen**

Weisungen über die ökologischen Grundsätze der Beschaffung und Nutzung von Verwaltungsfahrzeugen.

www.mobitool.ch

Die Seite informiert umfassend über die Emissions- und Umweltwerte von über 150 Verkehrsmitteln, während der Vergleichsrechner ausgewählte Verkehrsmittel gegenüberstellt.

www.woeb.swiss

Die Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung (WöB).

Ausserdem: Die Fahrzeugauslastung sollte regelmässig überprüft und optimiert werden. Bei grossen Spezialfahrzeugen ist eine gemeinsame Nutzung mit Nachbargemeinden anzustreben.



Parlamentarische Erklärung der SP/GL-Fraktion vom 19. August 2024: "Verurteilung von Rassismus und Menschenfeindlichkeit"

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Parlamentarische Erklärung der SP/GL-Fraktion und der GLP/EVP-Fraktion vom 19. August 2024
- Bericht des Gemeinderats vom 9. Oktober 2024
- Protokoll-Auszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 11. November 2024 / Rückweisungsbeschluss an den Gemeinderat
- Schreiben des Gemeinderats an die Geschäftsprüfungskommission vom 2. Mai 2025 mit Beilage (Memo von Janine Jauner, Leiterin zentraler Rechtsdienst, vom 12. März 2025)
- Schreiben des Büros des Stadtrats an den Gemeinderat vom 22. Mai 2025
- Antwortschreiben des Gemeinderats an das Büro des Stadtrats vom 4. Juni 2025

2. Inhalt der Vorlage

a) Text der Parlamentarischen Erklärungen

"Verurteilung von Rassismus und Menschenfeindlichkeit

Erklärung:

Der Stadtrat Langenthal verurteilt und missbilligt, alle Arten von rassistischen und menschenfeindlichen Ideologien, einschließlich Rechtsextremismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, und alle Formen von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Religion, oder Hautfarbe.

Gewalt in jegliche Form gegenüber Mitmenschen hat in Langenthal keinen Platz. Der Stadtrat ist sich seiner Verantwortung bewusst und fordert den Gemeinderat auf, klar gegen die genannten Phänomene Stellung zu beziehen und die zu deren Bekämpfung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Begründung:

In der jungen Vergangenheit wurde ein Anstieg von (rechts)extremistischen Symbolen in der Stadt Langenthal festgestellt. Des weiteren ist erwiesen, dass sich neofaschistische Gruppierungen wie die Junge Tat, auf dem Stadtgebiet und in öffentlichen Gebäuden bewegen und ihr menschenverachtendes Gedankengut, wie am vergangenen Wochenenden, an Partys in der Region verbreiten. Die vorliegende Thematik beschäftigt die Bevölkerung. Es ist deshalb angebracht, dass der Stadtrat und die politischen Behörden gegenüber der Öffentlichkeit klarstellen, dass die besagten Phänomene in Langenthal keinen Platz haben. "

b) Formales

Gemäss Artikel 60 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung¹ kann der Stadtrat Parlamentarische Erklärungen (auf Antrag einer Kommission oder Fraktion) in der Form eines Stadtratsbeschlusses abgeben. Parlamentarische Erklärungen verstehen sich *als grundsätzliche politische Hinweise zu Händen des Gemeinderates* (Art. 60 Abs. 2). Der Gemeinderat nimmt an der übernächsten Sitzung zur eingereichten Parlamentarischen Erklärung Stellung (Art. 60 Abs. 3).

In Anlehnung an die Regelungen auf Bundesebene ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass parlamentarische Erklärungen (nur) dann formell als abgegeben gelten, wenn sie durch den Stadtrat zum Beschluss erhoben werden. Beschliesst der Stadtrat die parlamentarische Erklärung nicht, gilt sie als *abgeschrieben*. Ein anderes Verständnis kommt aufgrund der systematischen Einordnung des Instruments bei den parlamentarischen Vorstössen im Zusammenhang mit dem Wortlaut von Artikel 60 Absatz 1 und 2 kaum in Betracht. So entfalten auch Motionen oder Postulate ihre Wirkung für den Gemeinderat nur, wenn sie vom Stadtrat überwiesen werden. Aufgrund ihrer möglichen Wirkung für den Gemeinderat, nimmt dieser (vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat) zur Erklärung Stellung. Gemäss dem Wortlaut von Artikel 60 Absatz 3 Geschäftsordnung Stadtrat kann (durch den Stadtrat) auf die Stellungnahme des Gemeinderats

¹ Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2029; 2.1 R



nicht verzichtet werden. Der Gemeinderat ist aber wohl nicht gezwungen, sich inhaltlich zur parlamentarischen Erklärung zu äussern.

3. Vorberatende Behörden

Die **Geschäftsprüfungskommission** behandelte den Bericht des Gemeinderats vom 9. Oktober 2024 zur Parlamentarischen Erklärung an ihrer Sitzung vom 11. November 2024. Sie wies das Geschäft als formell nicht korrekt zurück und beauftragte den Gemeinderat, "einen der Geschäftsordnung entsprechenden Beschlussentwurf dazu vorzulegen und zusätzlich die inhaltliche Zulässigkeit (Grundrechtskonformität einer Verurteilung von Rassismus und Menschenfeindlichkeit) zu prüfen. Die GPK war der Ansicht, der Gemeinderat könne zu seiner Stellungnahme gemäss Artikel 60 Absatz 3 nicht lediglich "Kenntnisnahme" beantragen. Er müsse vielmehr dem Stadtrat beantragen, ob dieser die parlamentarische Erklärung beschliessen soll oder nicht. Zudem waren offenbar Zweifel aufgekommen, ob eine parlamentarische Erklärung in der beantragten Form mit übergeordnetem (Grund)Recht vereinbar sei.

4. Schreiben des Gemeinderats vom 2. Mai 2025 und Memo der Leiterin des zentralen Rechtsdienst vom 12. März 2025 betreffend (Grund)Rechtskonformität der Parlamentarischen Erklärung

Mit **Schreiben vom 2. Mai 2025** an die Geschäftsprüfungskommission bittet der Gemeinderat den Stadtrat um Auslegung von Artikel 60 seiner Geschäftsordnung bezüglich der zwingenden Natur der gemeinderätlichen Stellungnahme und eines diesbezüglichen Antrags und des Zeitpunkts zu dem diese abzugeben sind. Der Gemeinderat ist weiter offensichtlich der Meinung, er sei nicht, wie in Art. 67 Abs. 2 Stadtverfassung geregelt, zuständig, in diesem Geschäft einen Beschlussantrag vorzubereiten.

Weiter liess er der Geschäftsprüfungskommission das Memo der Leiterin des zentralen Rechtsdienstes zur Frage der (Grund)Rechtskonformität der Parlamentarischen Erklärung zukommen.

Wie unter Ziffer 2. bereits ausgeführt, ist die Stellungnahme des Gemeinderats für den Stadtrat in der Weise zwingend, als er dem Gemeinderat auf jeden Fall dazu Gelegenheit geben muss. Er kann nicht – wie dies in Artikel 15 Absatz 2 Geschäftsordnung namentlich für Beschlussanträge der Fall ist – auf eine solche Stellungnahme verzichten, wenn er der Ansicht ist, der Gemeinderat sei nicht (materiell) betroffen. Dies ist folgerichtig, da sich Parlamentarische Erklärung nach dem Wortlaut von Artikel 60 Absatz 1 explizit an den Gemeinderat richten und diesen somit in jedem Fall betreffen. Hingegen kann dem Wortlaut von Artikel 60 Absatz 3 nicht entnommen werden, dass der Gemeinderat zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet ist. Der Gemeinderat kann auf eine solche somit auch verzichten, namentlich wenn er mit dem Inhalt der Erklärung einverstanden ist.

Weiter ergibt sich aus dem Wortlaut von Artikel 60 Absatz 1 Geschäftsordnung Stadtrat nicht explizit, wie die Beschlussfassung des Stadtrats formell erfolgt. Insofern ist dem Gemeinderat zuzustimmen, dass eine redaktionelle Überarbeitung zur Klärung zu empfehlen ist.

Die Geschäftsprüfungskommission zog zur Füllung dieser "Lücke" in den städtischen Regelungen Artikel 67 Abs. 2 der Stadtverfassung heran und lud den Gemeinderat ein, das Geschäft in diesem Sinne vorzubereiten und einen Beschlussesentwurf zu unterbreiten. Der Gemeinderat hat auf die Formulierung eines solchen Entwurfs verzichtet und eine Stellungnahme eingereicht, welche die Erklärung inhaltlich gutheisst. Das Büro des Stadtrats hat in dieser Situation schliesslich Folgendes zur fehlenden expliziten Zuständigkeitsregelung erwogen:

Mit Blick auf das für parlamentarische Vorstösse und Beschlussanträge des Stadtrats Geltende kann Folgendes festgehalten werden: Parlamentarische Erklärungen sind, gleich wie Beschlussanträge, parlamentarische Instrumente, mit welchen – anders als im Fall der parlamentarischen Vorstösse – ein Organ des Stadtrats einen Antrag direkt an den Stadtrat richtet. Dieser entscheidet über Annahme oder Ablehnung des an ihn gerichteten Antrags. Demgegenüber kann der Stadtrat über parlamentarische Vorstösse erst aufgrund des vom Gemeinderat mit der Beantwortung formulierten Antrags (auf Erheblicherklärung, Abschreibung etc.) Beschluss fassen. In diesen Fällen ist die Antragstellung durch den Gemeinderat somit zwingend. E contrario ist sie es bei Stellungnahmen zu Parlamentarischen Erklärungen oder Beschlussanträgen nicht, da in diesen Fällen bereits ein Antrag formuliert ist. Zwar steht es dem Gemeinderat wohl frei, dem Stadtrat zu empfehlen (beantragen), einen Beschlussantrag oder eine Parlamentarische Erklärung abzulehnen. Will er das nicht, kann er aber zweifellos auch einfach Antrag auf



Kenntnisnahme seiner Stellungnahme stellen. Eine doppelte (positive) Antragstellung des Gemeinderates ist nicht erforderlich. Das Stadtratsbüro unterbreitet somit Parlamentarische Erklärungen dem Stadtrat mit einem von ihm beschlossenen Antrag auf Übernahme oder Rückweisung der Erklärung.

Das Stadtratsbüro hat entsprechend in Aussicht genommen, die Regelungen zu Parlamentarischen Erklärungen in seiner Geschäftsordnung zu präzisieren.

In ihrem **Memorandum vom 12. März 2025** kommt die Leiterin des zentralen Rechtsdienstes weiter zum Schluss, dass es keine Gründe ersichtlich sind, dass die Parlamentarische Erklärung zur Verurteilung von Rassismus und Menschenfeindlichkeit gegen die (Grund)Rechtsordnung verstösst. Bezüglich der oben ausgeführten formellen Fragen (Antragstellung durch den Gemeinderat) kommt sie zu denselben Schlüssen wie vorliegend das Stadtratsbüro.

5. Stellungnahme des Gemeinderates zur parlamentarischen Erklärung vom 9. Oktober 2024 und vom 28. Mai 2025

In seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2024 hält der Gemeinderat fest, dass er die Haltung in der parlamentarischen Erklärung begrüsst und Rassismus sowie Menschenfeindlichkeit und jegliche Form von Diskriminierung verurteilt. Er betont, dass es auch für ihn entscheidend sei, dass diese konsequente Haltung in konkreten Handlungen Ausdruck findet und bedankt sich bei allen städtischen Behörden und beauftragten Stellen sowie der Kantonspolizei für ihren Einsatz zur Durchsetzung und Beachtung dieser Werte.

Nach der Rückweisung des Geschäfts durch die Geschäftsprüfungskommission (Ziff. 3) hat der Gemeinderat die Geschäftsprüfungskommission mit Schreiben vom 2. Mai 2025 gebeten, zur Frage Stellung zu nehmen, wie Artikel 60 der Geschäftsordnung des Stadtrats hinsichtlich der Stellungnahme und einer allfälligen Antragstellung des Gemeinderats auszulegen sei.

Die Auslegung seiner Geschäftsordnung ist Sache des Stadtrats, welcher durch sein Büro handelt. In dem Sinn hat das Büro des Stadtrats das Geschäft übernommen und den vorliegenden Bericht und Antrag (Titelbotschaft) erarbeitet. Das Büro des Stadtrats hat seine Auslegung gemäss dem vorliegenden Bericht dem Gemeinderat zu erneuten Stellungnahmen unterbreitet und hat ihm aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Legislaturwechsels auch die Gelegenheit gegeben, sich noch einmal inhaltlich zur Parlamentarischen Erklärung zu äussern. Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 teilt der Gemeinderat mit, er verzichte auf weitere Bemerkungen in der Sache, sei mit dem gewählten Vorgehen einverstanden und halte an seiner inhaltlichen Stellungnahme vom 9. Oktober 2024 fest.

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt das Stadtratsbüro bei Stimmengleichheit für und dagegen und dem Stichentscheid des Stadtratspräsidenten gestützt auf die vorstehenden Ausführungen dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem

6. Beschlussentwurf

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der gemeinderätlichen Stellungnahme vom 9. Oktober 2024 / 2. Mai 2025

beschliesst:

- 1. Die parlamentarische Erklärung der SP-/GL-Fraktion vom 19. August 2024 wird beschlossen.**
- 2. Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme und um Berücksichtigung der parlamentarischen Erklärung gebeten.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Stellungnahme)



Büro des Stadtrats

Titelbotschaft für die Stadtratssitzung vom 30. Juni 2025

Traktandum Nr. 7

Langenthal, 4. Juni 2025

IM NAMEN DES STADTRATSBÜROS

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Stadtratssekretärin:

Barbara Labbé



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 21. Mai 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 *Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 *Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhänden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 *Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 *Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 *Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 *Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 4. Juni 2025

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labbé